

Denkmalrecht in Deutschland

DSchG Mecklenburg-Vorpommern

Autor: D. Martin

Hinweis: Stand 2007

**Ziehen Sie zur Aktualisierung und Ergänzung weitere Beiträge aus dem
Denkmalrecht in Deutschland hinzu.**

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Denkmale im Sinne dieses Gesetzes sind Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen.

(2) Baudenkmale sind Denkmale, die aus baulichen Anlagen oder Teilen baulicher Anlagen bestehen. Ebenso zu behandeln sind Garten-, Friedhofs- und Parkanlagen sowie andere von Menschen gestaltete Landschaftsteile, wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen. Historische Ausstattungsstücke sind wie Baudenkmale zu behandeln, sofern sie mit dem Baudenkmal eine Einheit von Denkmalwert bilden.

(3) Denkmalbereiche sind Gruppen baulicher Anlagen, die aus den in Absatz 1 genannten Gründen erhaltenswert sind, unabhängig davon, ob die einzelnen baulichen Anlagen für sich Baudenkmale sind. Denkmalbereiche können Stadtgrundrisse, Stadt-, Ortsbilder und -silhouetten, Stadtteile und -viertel, Siedlungen, Gehöftgruppen, Straßenzüge, bauliche Gesamtanlagen, Produktionsstätten und Einzelbauten sein sowie deren engere Umgebung, sofern sie für deren Erscheinungsbild bedeutend sind. Mit dem Denkmalbereich wird das äußere Erscheinungsbild geschützt.

(4) Bewegliche Denkmale sind alle nicht ortsfesten Denkmale.

(5) Bodendenkmale sind bewegliche oder unbewegliche Denkmale, die sich im Boden, in Mooren sowie in Gewässern befinden oder befanden. Als Bodendenkmale gelten auch

– Zeugnisse, die von menschlichen und mit diesem im Zusammenhang stehenden tierischen und pflanzlichen Leben in der Vergangenheit künden,

– Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, die durch nicht mehr selbständig erkennbare Bodendenkmale hervorgerufen worden sind, sofern sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen.

(6) Auf Archivgut finden die Vorschriften des Gesetzes keine Anwendung.

Übersicht

1. Vorbemerkungen
2. Einführung in den Denkmalbegriff
 - 2.1 Geisteswissenschaftlicher Denkmalbegriff
 - 2.2 Oberbegriff Denkmal
 - 2.3 Denkmalfähigkeit und Denkmalwürdigkeit
 - 2.4 Die Denkmalarten
 - 2.4.1 Einzeldenkmale
 - 2.4.2 Umgebung
 - 2.4.3 Mehrheiten beweglicher und unbeweglicher Sachen
 - 2.5 Denkmalbestandteile (Teile von Sachen)
3. Denkmalfähige Gegenstände
 - 3.1 Sachen (Absatz 1)
 - 3.1.1 Sachbegriff
 - 3.1.2 Ausgeschlossene Gegenstände (Absatz 1, Absatz 5)
 - 3.2 Unbewegliche Sachen
 - 3.2.1 Baudenkmale, Gründdenkmale
 - 3.2.1.1 Baudenkmale (Abs. 2 Satz 1)
 - 3.2.1.2 Grunddenkmale und Landschaftsteile (Abs. 2 Satz 2)
 - 3.2.1.3 Ausstattung (Abs. 2 Satz 3)
 - 3.2.2 Denkmalbereich (Gruppen baulicher Anlagen, Abs. 3 Satz 1)
 - 3.2.2.1 Gesetzliche Beispiele für Denkmalbereiche (Abs. 3 Satz 2)
 - 3.2.2.2 Übergeordnete Komponenten
 - 3.2.2.3 Umgebungsschutz (Abs. 3 Satz 2)
 - 3.2.2.4 Denkmalbereich und Nichtdenkmal im Bereich (Abs. 3 Satz 1)
 - 3.2.3 Bodendenkmale (Absatz 5)
 - 3.2.3.1 Begriff
 - 3.2.3.2 Abgrenzung zu Baudenkmal und beweglichem Denkmal, Herkunft
 - 3.2.3.3 Zustand und Schicksal des Bodendenkmals
 - 3.2.3.4 Umfang des Bodendenkmals
 - 3.3 Teile, bewegliche Sachen und Ausstattung
 - 3.3.1 Einführung
 - 3.3.2 Bewegliche Denkmale (Absatz 4)
 - 3.3.3 Teile von Denkmalen
 - 3.3.4 Ausstattungsstücke (Abs. 2 Satz 3)
 - 3.3.5 Mehrheiten beweglicher Sachen (Absatz 1)
 - 3.3.6 Archivgut (Absatz 6)
4. Denkmalfähigkeit: Schutzgründe (Absatz 1)
 - 4.1 Denkmalfähigkeit
 - 4.1.1 Ein Kriterium genügt
 - 4.1.2 Historische Dimension
 - 4.2 Geschichtliche Gründe
 - 4.3 Künstlerische Gründe
 - 4.4 Wissenschaftliche Gründe
 - 4.5 Volkskundliche Gründe
 - 4.6 Städtebauliche Gründe
5. Denkmalwürdigkeit: öffentliches Erhaltungsinteresse
 - 5.1 Öffentliches Interesse an der Erhaltung
 - 5.2 Maßgebliche Umstände

- 5.2.1 Gewicht des Interesses der Öffentlichkeit
- 5.2.2 Alter
- 5.2.3 Zustand
- 5.2.4 Seltenheit
- 5.2.5 Begriff der „Öffentlichkeit“
- 6. Justitiabilität des Denkmalbegriffs und Rolle der Fachbehörde
 - 6.1 Justitiabilität des Denkmalbegriffs
 - 6.2 Rolle der Fachbehörde

1. Vorbemerkungen

1.1

Insgesamt ist das **System** der Begriffsbestimmungen in § 2 nicht schlüssig. Verwirrend wirken ausschweifende Formulierungen des Gesetzgebers wie die verfehlte Einbeziehung eines zweifachen öffentlichen Nutzungsinteresses in Absatz 1 für die Denkmalwürdigkeit und die Denkmalfähigkeit (s. unten Erl. 4 und 5), die unnötige Benennung von Städten und Siedlungen neben der städtebaulichen Bedeutung. Wenig geglückt ist das „Behandlungsgebot“ von Gründenkmalen in Abs. 2 Satz 2 und Ausstattungsstücken in Satz 3, die besser selbst zu Denkmalen erklärt worden wären. Eine eindeutige Aussage zur Denkmaleigenschaft der Denkmalbereiche und der Umgebung fehlt. Nicht exakt ist die Unterordnung von Stadtgrundrissen, Silhouetten und Gesamtanlagen als „Gruppen baulicher Anlagen“ in Abs. 3 Satz 2; insbesondere Einzelbauten sind begrifflich keine Gruppen. Wenig überzeugend ist die Beschränkung des Schutzes der Denkmalbereiche auf ihr äußeres Erscheinungsbild; diese Bestimmung gehört im Übrigen nicht zum Denkmalbegriff, sondern zur materiellen Genehmigungsfähigkeit in § 7 Abs. 4 (s. dort). Insgesamt bedarf § 2 dringend einer fachkundigen Überarbeitung und Neufassung.

1.2

Zu den **Zahlen** der eingetragenen Denkmale siehe Erl. 1.3 zu § 5.

2. Einführung in den Denkmalbegriff

2.1 Geisteswissenschaftlicher Denkmalbegriff

Einen einheitlichen und verbindlichen Denkmalbegriff gibt es in Deutschland nicht. Die Ausführungen zu den geisteswissenschaftlichen und insbesondere den kunsthistorischen Grundlagen des Denkmalbegriffs sind äußerst individuell und kaum überschaubar. Hierfür stehen Namen wie *Georg Dehio*, *Alois Riegl*, *Max Dvorak*, *Tilmann Breuer*, *Georg Mörsch*, *Willibald Sauerländer*, *Wilfried Lipp* und viele andere. Die zum Teil weit zurückreichenden Bemühungen um einen **rechtlichen** Denkmalschutz im internationalen und deutschen Rahmen haben aber Grundlagen für einen Denkmalbegriff damit entwickelt, dass sie jeweils von einem selbst definierten Schutzgut ausgegangen sind. Zur Geschichte des rechtlichen Denkmalschutzes siehe *Hammer* in *Martin/Krautzberger*, Handbuch, Teil A II, und *Winands* in der Einführung.

2.2 Oberbegriff Denkmal

Die Rechtsbegriffe Denkmal und Kulturdenkmal sind synonym; den Begriff Kulturdenkmal verwenden u. a. BW, HE, SA, ST und TH. Die Mehrzahl „Denkmale“ ist mit „Denkmäler“ deckungsgleich. Die DSchG definieren die Denkmale in **Abgrenzung von der Natur** und den Naturdenkmalen. Weitere Begriffe wie Geschichts- oder Kunstdenkmal (*Dehio*-Handbuch der „Kunstdenkmäler“) sind Unterbegriffe. Denkmal und die Bezeichnungen wie Bau- und Bodendenkmal sind **unbestimmte Rechtsbegriffe**, die der Auslegung bedürftig und fähig und voll gerichtlich überprüfbar sind. Maßstab ist der Kenntnis- und Meinungsstand eines breiten Kreises von Sachverständigen. Siehe hierzu unten Erl. 6.

2.3 Denkmalfähigkeit und Denkmalwürdigkeit

Das DSchG verwendet diese beiden Begriffe nicht. Sie sind von der Rechtsprechung herausgearbeitet worden. Die **Denkmalfähigkeit** umfasst erstens die Sacheigenschaft und zweitens die Subsumtion unter die Bedeutungskategorien. Die **Denkmalwürdigkeit** umschreibt das zusätzliche Tatbestandsmerkmal des **öffentlichen Interesses** an der Erhaltung einer Sache; ausgeschlossen werden damit belanglose, unbedeutende, letztlich entbehrliche Gegenstände. Einzelheiten unten in Erl. 4 und 5.

2.4 Die Denkmalarten

Mit Ausnahme von BW unterscheiden sämtliche Länder zumindest Bau-, Boden- und bewegliche Denkmale, ferner Einzeldenkmale und Mehrheiten (Sachgesamtheit, Bereich, Ensemble). Wie die meisten anderen Länder stellt MV die Baudenkmale in Abs. 2 Satz 1 besonders heraus (anders HE und TH), unterscheidet unbewegliche und bewegliche Denkmale und nennt die Bodendenkmale in Absatz 5 gesondert. Mit der Formulierung in § 2 Abs. 1 „Denkmale sind“ lässt es das Gesetz nicht offen, weitere Denkmalarten zu finden oder zu erfinden; tatsächlich ist die Unterscheidung der Denkmalarten nahezu abschließend. Nicht eindeutig ist die Zuordnung der Denkmalbereiche.

2.4.1 Einzeldenkmale

Baudenkmale werden in § 2 Abs. 2 Satz 1 genannt, der Begriff umfasst nicht automatisch die gesondert genannten Gründendenkmale und die Ausstattung (Satz 3) dieser Denkmale.

Bodendenkmale sind bewegliche und unbewegliche Sachen, die sich im Boden, in Mooren oder in Gewässern befinden oder befanden. Siehe hierzu Erl. 3.2.3 und 3.3.2.

Die Umschreibung von **Gartenanlagen** usw. in § 2 Abs. 2 Satz 2 ist etwas eng; der umfassendere Begriff Gründendenkmal wird im DSchG nicht verwendet. § 2 Abs. 4 enthält eine Definition des **beweglichen Denkmals**; der Begriff umfasst in einem erweiterten Sinne Sammlungen und somit sonstige Mehrheiten beweglicher Sachen („Die Museen sind voll davon“, so *Krug*, Der Denkmalschutz nach der neuen LBauO, n. v. Skript des vhw, 7.2007, S. 10). Siehe auch Erl. 3.3.5.

2.4.2 Umgebung

Das DSchG nennt die **Umgebung** zwar nicht als Denkmalart oder generell als Bestandteil des Denkmals. Abs. 3 Satz 2 nennt die „engere Umgebung“ als möglichen Bestandteil des Denkmalsbereichs und damit als möglichen Bestandteil dieser Denkmalart; damit wird sie zumindest in diesen gesondert zu begründenden Fällen in den Schutz des Gesetzes einbezogen. Mit dem Wortlaut des § 2 Abs. 3 Satz 2 ist sie eng zu definieren als der Bereich, der für das Erscheinungsbild eines Denkmalsbereichs bedeutend ist, also innerhalb dessen sich die bauliche oder sonstige Nutzung von Grundstücken auf den Denkmalsbereich auswirken kann. Sie ist nicht in Metern auszudrücken, sondern umfasst den Wirkungszusammenhang bzw. Wirkungsbereich („Aura“) des Denkmalsbereichs. Das DSchGMV trifft anders als andere DSchG zur Denkmaleigenschaft der Umgebung leider keine Aussage. Zum Schutz der Umgebung und der Nähe siehe Erl. 3.2.2 und 3.2.2.3.

2.4.3 Mehrheiten beweglicher und unbeweglicher Sachen

Den Begriff „Denkmal“ können auch Mehrheiten von Denkmalen aller Art erfüllen, so schon generell § 2 Abs. 1. Mehrheiten von baulichen Anlagen werden vom Gesetz zwar als **Denkmalsbereich**, aber nicht eindeutig als Denkmal bezeichnet, wenn sie das Merkmal einer „Gruppe“ erfüllen, Abs. 3 Satz 1. Das Recht der Mehrheiten, Bereiche oder „Sachgesamtheiten“ bzw. „Ensembles“ ist eine der schwierigsten Materien des Denkmalrechts, s. unten Erl. 3.2.2 und 3.3.5.

Als Mehrheiten **beweglicher Sachen** (§ 2 Abs. 2 Satz 1) können generell Archive (hierzu speziell Absatz 6, der nicht ihre Denkmaleigenschaft in Frage stellt, sondern nur die Geltung des DSchG ausschließt) und Sammlungen, Bibliotheken und Museen, deren Teile und Einzelstücke hieraus Denkmal sein. Auch eine Sammlung von Gegenständen, die selbst nicht denkmalfähig sind (z. B. als Einzelstücke eigentlich unbedeutende Sachen), kann selbst als eine von Menschen zusammengetragene Sammlung denkmalfähig sein. Zu Einzelheiten s. Erl. 3.3 und *Martin/Krautzberger*, Handbuch, Teil C III.

Mehrheiten von Bodendenkmalen können sowohl Mehrheiten von **unbeweglichen** Bodendenkmalen in situ als auch Mehrheiten von **Funden** (bewegliche Denkmale) sein. Nicht zu den Mehrheiten in diesem Sinn gehören einheitliche **Fundkomplexe**, sowohl im Grabungszusammenhang als auch als Gräberfelder in situ; denn sie sind meist einheitliche Bodendenkmale. Keine exakte Regelung trifft das DSchG für den Zusammenhang der Funde mit ihrer Fundstätte. Das Rechtsinstitut der Grabungsschutzgebiete in § 14 bezeichnet nicht eine Sachgesamtheit von Bodendenkmalen, sondern Flächen, in denen sich Bodendenkmale befinden können, s. Erl. 3.2.4 und § 14.

2.5 Denkmalbestandteile (Sachteile)

Denkmale können nicht nur (ganze) Sachen, sondern generell nach § 2 Abs. 1 auch **Teile von Sachen** mit Denkmalwert sein, wie z. B. die Fassade (VG Potsdam v. 6. 1. 1995, 2L 942/94, n. v.; VG Greifswald v. 14. 6. 2001, 1 A 856/97, n. v.), ein Portal, eine Ruine, eine Treppe, eine Decke oder eine Hausmadonna, ferner Scherben von Gefäßen usw. § 2 Abs. 1 Satz 3 verwendet zudem den Begriff **Ausstattungsstücke**, s. unten Erl. 3.3, 3.3.4.

3. Denkmalfähige Gegenstände

3.1 Sachen (Absatz 1)

3.1.1 Sachbegriff

Denkmalfähig und damit schutzfähig können nur Sachen sein. Sachen sind nach dem allgemeinen Sprachgebrauch und nach der Definition des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 90 BGB) **körperliche Gegenstände**. Keine Sachen sind bloße Traditionen, Feste („Oktoberfest“), Musik, Theateraufführungen. Sachen sind demgegenüber Partituren, Libretti, Texte. Keine Sachen sind mangels Abgrenzbarkeit **Orte** wie z. B. Schlachtfelder; dagegen ist z. B. die „Denkmalandschaft Peenemünde“ trotz ihrer großen Ausdehnung ein einheitliches Baudenkmal. Der lebende **Mensch** ist keine Sache. **Leichen** und Leichenteile sind nach dem BGB aus Pietätsgründen sog. res extra commercium, also keine Handelsware, aber doch Sachen. Haben sie keine Bezüge zur Pietät lebender Personen, so können sie sowohl Eigentum sein als auch verkauft werden. Leichen und Überreste von tierischem oder pflanzlichem Leben können auch selbst Sachen i. S. des § 2 Abs. 1 DSchG bzw. als „Zeugnisse“ von Leben Bodendenkmale i. S. des Absatzes 5 sein (s. Erl. 3.2.4).

Die vom **Wasser** eingenommene Fläche des Meeres, eines Flusses oder eines stehenden Gewässers ist i. d. R. mangels Abgrenzbarkeit keine Sache (anders für Hafenbecken ausdrücklich § 1 Abs. 2 SHDSchG; es kann in das Denkmalsbuch eingetragen werden, OVG SH v. 19. 3. 1998, NVwZ-RR 1999 S. 717 = EzD 2.2.1 Nr. 16).

3.1.2 Ausgeschlossene Gegenstände (Absatz 1, Absatz 5)

Der Denkmalbegriff des § 2 Abs. 1 reicht weiter als z. B. der des BayDSchG, das nur von Menschen geschaffene Gegenstände als denkmalfähig sieht und damit sonstige Zeugnisse, wie z. B. den Oetzi, sowie Spuren menschlichen, tierischen oder pflanzlichen Lebens vor Auftreten des Menschen generell ausgrenzt. Nach § 2 Abs. 5 DSchGMV können Bodendenkmale und damit generell Denkmale auch sonstige Zeugnisse menschlichen, tierischen und pflanzlichen Lebens sein, sofern sie nur mit menschlichem Leben in Zusammenhang stehen, Abs. 5 Satz 2. Infolge dieser eindeutigen Festlegung durch den Wortlaut des Gesetzes ergeben sich somit sachliche Grenzen für das DSchGMV; denn zu diesen Zeugnissen des Lebens gehören **nicht** sonstige Sachen der **Erdgeschichte**, welche nicht von Leben künden, wie z. B. erdgeschichtliche Aufschlüsse, Erdformationen, Höhlen, Gestein, Versteinerungen von Pflanzen oder Tiere vor dem Auftreten des Menschen. Menschliche und tierische Leichen, Knochen, Pfostenlöcher von Bauten können aber Bodendenkmale sein. Hätte der Gesetzgeber ein anderes Ergebnis gewollt, hätte er eindeutigere Festlegungen treffen müssen. Z. B. hat § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürDSchG dort die Aufgabe formuliert, auch die Zeugnisse der erdgeschichtlichen Entwicklung zu schützen. Siehe *Fechner* in Fechner/Martin, ThürDSchG, § 2 Erl. 3.2.2.

3.2 Unbewegliche Sachen

Vorbemerkungen zur Systematik: Die wenig exakte, verwirrende Systematik und Formulierung des Katalogs des § 2 Abs. 2 gibt zu mannigfachen Missverständnissen Anlass.

1.

Das DSchG unterscheidet zwischen **unbeweglichen** (Erl. 3.2.1 ff.) und **beweglichen** (Erl. 3.3) Denkmalen. Ungelöst ist die Abgrenzung zwischen beweglichen und unbeweglichen Ausstattungsstücken, beide sind nach Abs. 2 Satz 3 „wie Baudenkmale zu behandeln“. Über den Wortlaut hinaus ermöglicht die gesonderte Erwähnung der beweglichen Denkmale in Absatz 4, die in Abs. 2 Satz 3 genannte Ausstattung ausschließlich auf unbewegliche Teile des Baudenkmal zu beziehen. Der Schutz der beweglichen Ausstattung wird durch diese, den Wortlaut einschränkende Auslegung nicht verkürzt: Soweit sie „Ausstattungsstücke“ sind, sind sie Teil des Baudenkmal im Sinn des § 2 Abs. 2 Satz 3; sind sie nicht ortsfest und damit keine baulichen Anlagen, wird es sich in der Regel um bewegliche Denkmale nach Absatz 4 handeln.

2.

Das DSchG bewältigt die Abgrenzung von **Einzeldenkmal** und **Mehrheit** von Sachen nicht. Vorrang hat wegen des praktischen Vollzugs des Gesetzes, aber auch aus Rechtsgründen, die Feststellung der Eigenschaft als Einzeldenkmal, weil der Gruppencharakter zu verneinen ist. Ist eine Anlage ein Einzeldenkmal, dann kann sie keine „Mehrheit“ und keine „Gruppe“ sein. Dies gilt trotz der zum Teil verfehlten unsystematischen Aufzählung in Abs. 3 Satz 2 z. B. für einheitliche Siedlungen, Produktionsstätten, Fabriken, Militäranlagen, Gutsanlagen mit gestalteten Landschaftsteilen, Schlösser einschließlich Parks und gestalteter Umgebung sowie sonstige bauliche Gesamtanlagen. Sie alle sind meist bereits Einzeldenkmale ohne Gruppencharakter, sodass ein Rückgriff auf die Rechtsform des „Denkmalbereichs“ im Sinn des Absatzes 3 in diesen Fällen weder möglich noch zulässig ist; ein zusätzlicher Schutz als Denkmalbereich durch eine Rechtsverordnung nach § 5 Abs. 3 scheidet aus und ist unzulässig, wenn die Anlage bereits nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 kraft Gesetzes geschützt ist.

3.

Mehrheiten von Sachen lassen sich generell ähnlich systematisieren. Nur Mehrheiten unbeweglicher Sachen mit Flächenbezug und feststellbarer Gruppeneigenschaft können Denkmalbereiche nach Absatz 3 sein. Für unbewegliche **Bodendenkmale** fehlt ein vergleichbares Rechtsinstitut, es wird durch § 14 nicht ersetzt (s. dort). Mehrheiten **beweglicher** Sachen werden kraft Gesetzes durch Absatz 1 geschützt.

3.2.1 Baudenkmale, Gründendenkmale

3.2.1.1 Baudenkmale (Abs. 2 Satz 1)

Wie die meisten Gesetze der anderen Länder verwendet das DSchGMV den einprägsamen Begriff des Baudenkmal. Angeknüpft wird an den Begriff der baulichen Anlage, der in § 2 BauO gesetzlich definiert ist: „(1) *Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen; eine Verbindung mit dem Boden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.*“ Zu den baulichen Anlagen zählen und können deshalb auch Baudenkmale sein Aufschüttungen (z. B. Wälle, Rampen) und Abgrabungen

(z. B. Gräben, Steinbrüche), Kombinationen aus beiden wie angelegte Terrassenanlagen an Hängen, charakteristische Wochenendhausplätze, historische Spiel- und Sportplätze, künstliche Hohlräume unter der Geländeoberfläche (z. B. Kelleranlagen, Bergwerke). **Teil** eines Baudenkmals ist i. d. R. auch die Ausstattung, s. Erl. 3.3.4.

3.2.1.2 Gründenkmale und Landschaftsteile (Abs. 2 Satz 2)

Offensichtlich besteht auch im DSchGMV die vielfach zu beobachtende terminologische Unsicherheit im Umgang mit Denkmalen, die auch aus „Natur“, also aus Pflanzen und Landschaft bestehen. Der Gesetzgeber hat leider den konsequenten und rechtlich unbedenklichen Schritt vermieden, die Gründenkmale selbst zu Denkmalen zu erklären; stattdessen hat er lediglich vorgeschrieben, sie wie Baudenkmale „zu behandeln“ (ähnlich § 2 Abs. 5 Satz 2: „*als Bodendenkmale gelten auch ...*“). Demzufolge sind **zwei Arten** von Gründenkmalen zu unterscheiden: Soweit sie Teile von Baudenkmalen sind, wie Grünanlagen in Denkmal-Friedhöfen, in einheitlichen Siedlungen oder in einheitlichen Gesamtanlagen (Gutsanlagen, Schlösser), nehmen sie an der Denkmaleigenschaft der Anlage teil und sind Baudenkmal. Nur so weit es sich um von Denkmalen unabhängige Anlagen handelt, sind sie nicht selbst Denkmal, sondern nur wie ein Denkmal zu behandeln.

Eine geglückte Formulierung des sog. **Grün- oder Gartendenkmals** enthält § 2 Abs. 4 des Berliner DSchG: *„Ein Gartendenkmal ist eine Grünanlage, eine Garten- oder Parkanlage, ein Friedhof, eine Allee oder ein sonstiges Zeugnis der Garten- und Landschaftsgestaltung ... Zu einem Gartendenkmal gehören sein Zubehör und seine Ausstattung, soweit sie mit dem Gartendenkmal eine Einheit von Denkmalwert bilden.“* Deutlich wird aus dieser Formulierung das Bemühen, den Begriff der Gründenkmale weiter zu fassen. Auch in MV gehören zu den als Oberbegriff zu verstehenden **„gestalteten Landschaftsteilen“** die ausdrücklich genannten Garten-, Friedhofs- und Parkanlagen sowie sonstige gestaltete Landschaftsteile (z. B. in Siedlungen), Alleen, aber auch die Feldflur mit ihren Wegen, angelegte Wasserflächen, Weinberge, angelegte Baumpflanzungen. Nicht erforderlich ist die künstliche bzw. gewillkürte Einfügung in die Anlage oder die Landschaft, es genügt, wenn sie in den Gestaltungswillen einbezogen wurden (Bachläufe, vorhandener Wald, bestehender Bewuchs). Die Pflanzen sind Bestandteile des Gründenkmals.

Die **Landschaft** als solche ist kein Gartendenkmal. Eine abgrenzbare **Kulturlandschaft** mit ihren Pflanzen, ihren Frei- und Wasserflächen kann als sonstiger von Menschen gestalteter „Landschaftsteil“ im Sinn des § 2 Abs. 2 Satz 2 zu behandeln sein. Das Gesetz begrenzt den Umfang eines solchen Teils einer Landschaft nicht, es gilt auch für einen großflächigen Teil der Landschaft. Gestaltete Landschaftsteile können auch Teile eines Denkmalbereichs im Sinn von § 2 Abs. 3 sein. Die sog. Denkmallandschaft Peenemünde bezeichnet keinen Landschaftsteil, sondern das großflächige technische Einzeldenkmal.

Für historische **Ausstattungsstücke** des Landschaftsteils bzw. Gründenkmals gilt Abs. 2 Satz 3. Dies können z. B. noch verwendete Gegenstände wie Pflanzkübel, Maschinen und Werkzeug, Gerüste und mobile Gewächshäuser, Boote, Stege, historische Fahrzeuge sein. Voraussetzung ist jeweils, dass diese Gegenstände mit dem Gründenkmal eine „Einheit von Denkmalwert“ bilden. Mangels Sacheigenschaft gehören hierzu nicht alte Gärtner.

3.2.1.3 Ausstattung (Abs. 2 Satz 3)

Das DSchG verwendet nicht die Begriffe Inventar (so z. B. BbgDSchG) oder Zubehör, sondern nur den der Ausstattungsstücke in § 2 Abs. 2 Satz 3 und meint damit nicht die gesamte Ausstattung, sondern nur einzelne Bestandteile des Denkmals; hierzu Erl. 3.3.4. Wichtig ist im Hinblick auf unterschiedliche Rechtsfolgen (z. B. § 5 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2) insbesondere die Unterscheidung, ob es sich bei Ausstattungsstücken um bewegliche Denkmale oder Teile unbeweglicher Denkmale handelt.

3.2.2 Denkmalbereich (Gruppe baulicher Anlagen, Abs. 3 Satz 1)

Die **Abgrenzung** von **Einzeldenkmal** und **Mehrheit** von Sachen bzw. Denkmalen ist in jedem Einzelfall nötig, weil eine **Fehlbeurteilung** eines Einzeldenkmals als Bereich für den Eigentümer gravierende Folgen im Genehmigungsverfahren und insbesondere bei der Einkommensteuer haben und Rechtsstreitigkeiten eröffnen kann (*Martin* zu OVG LSA v. 14. 4. 2004, EzD 2.2.2 Nr. 19; VG Dessau v. 18. 9. 2002, EzD 2.2.2 Nr. 18). Die Fehlbeurteilung kann im Einzelfall sogar einen Amtshaftungsanspruch auslösen. Zu beachten ist auch, dass nach der (verfehlten) ausdrücklichen Festlegung in § 2 Abs. 3 Satz 3 bei Denkmalbereichen nur das äußere **Erscheinungsbild** geschützt sein soll, während Denkmale im Übrigen in ihrer gesamten Substanz geschützt sind; zu Einzelheiten siehe die Erl. zu § 7 Abs. 4.

Ein Denkmalbereich kann nach der Festlegung des Abs. 3 Satz 1 nur eine **Gruppe** von baulichen Anlagen sein, zu denen auch Einzeldenkmale gehören können, und der als **Mehrheit** von Sachen (Anknüpfung an § 2 Abs. 1) trotz Fehlens einer klaren Aussage im Gesetz eigenständige Denkmaleigenschaft zukommt. Ein **Einzeldenkmal** ist demgegenüber eine denkmalrechtliche **Einheit**, die auch aus mehreren Teilen bestehen kann. Auch **großflächige Anlagen** können Einzeldenkmal sein, z. B. neu angelegte Stadtteile, Siedlungen, Flugplätze, Militäranlagen, Produktionsstätten, Schlossanlagen, das KdF-Seebad Prora und die 25 qkm große sog. Denkmallandschaft Peenemünde, zu der u. a. die ehem. Heeresversuchsanstalt gehört. Auch ein aus vielen Gebäuden, Teilen, Freiflächen usw. bestehendes Einzeldenkmal ist ausschließlich als Einzeldenkmal in die Denkmalliste nach § 5 einzutragen; eine Behandlung als Denkmalbereich ist schlechthin ausgeschlossen. Das bestätigt im Grundsatz OVG RP v. 6. 11. 1985, DVBl. 1986 S. 189 = EzD 2.2.1 Nr. 9 mit Anm. *Kapteina*. In Zweifelsfällen ist jeweils eine eindeutige Zuordnung nötig, auch wenn dies bei einheitlich gebauten Siedlungen oft nicht einfach sein mag (BWVGH v. 11. 12. 2002, EzD 2.2.6.2 Nr. 36 mit Anm. *Martin*); eindeutig in diesem Sinne OVG NW v. 21. 12. 1995, EzD 2.2.4 Nr. 1 – Einschorsteinsiedlung – mit Anm. *Kapteina* und dass. v. 17. 8. 2001, EzD 2.2.6.4 Nr. 18). Die Unterscheidung, ob die Anlage im **Eigentum** einer oder mehrerer Personen steht, ist jedenfalls nicht sachgerecht. Die Rechtsprechung ist leider uneinheitlich und manchmal nicht konsequent, weil es in den meisten der entschiedenen Fälle auf eine präzise Unterscheidung nicht ankam: Missverständlich z. B. OVG BE v. 11. 7. 1997, EzD 2.1.2 Nr. 18; offensichtlich handelte es sich um ein Einzeldenkmal. Irrig OVG BE v. 18. 11. 1994, LKV 1995 S. 371 = EzD 2.2.9 Nr. 14, denn zwei Hälften eines Doppelhauses sind keine Mehrheit, sondern ein Einzeldenkmal. Dasselbe gilt für die Kfz-Anlage in OVG BE v. 8. 7. 1999, EzD 2.2.2 Nr. 15 und die Schlossanlage in BayObLG v. 25. 3. 1993, EzD 2.2.2 Nr. 1; zweifelnd *Krug*, Der Denkmalschutz nach der neuen LBauO, n. v. Skript des vhw, 7.2007, S. 9.

Gruppen baulicher Anlagen: Diese setzen eine Mehrzahl von in einem städtebaulichen Zusammenhang stehende bauliche Anlagen voraus. Der Zusammenhang kann sich z. B. an einem Platz oder einer Platzseite, einer Straße, einem Straßenabschnitt, in einem Dorf oder einem Stadtteil, aber auch in der Landschaft (Streusiedlung) ergeben. Auch mehrere in einem Weiler zustammende Höfe können eine solche Gebäudegruppe sein. Auch eine überformte Gutsanlage soll Denkmalbereich sein können (VG Cottbus vom 3. 7. 20002, 3 K 217/98 n. v.; dies ist zweifelhaft, es handelt sich wohl um ein Einzeldenkmal). Wesentlich ist eine „übergeordnete Komponente“ (oben Erl. 3.2.2.2), wie sie oft historische Ortskerne oder Stadterweiterungen aufweisen.

Die **Denkmaleigenschaft** des Denkmalbereichs wird vom DSchG nicht ausdrücklich geregelt, sie ergibt sich aber aus dem Regelungszusammenhang. Zur Frage der **Überlagerung** von Denkmalbereich und Einzeldenkmal siehe Erl. 3.2.2.4.

3.2.2.1 Gesetzliche Beispiele für Denkmalbereiche (Abs. 3 Satz 2)

Abs. 3 Satz 2 nennt Beispiele („können“) für Denkmalbereiche. Hierzu gehören

- die mehr ideellen Beispiele ohne Gruppencharakter der Stadtgrundrisse, -silhouetten und -bilder,
- Siedlungseinheiten und deren Teile wie Stadtteile, -viertel, Siedlungen, Gehöftgruppen, Straßenzüge,
- ferner (die meist als Einzeldenkmale einzuordnenden) baulichen Gesamtanlagen, Produktionsstätten und Einzelbauten sowie
- die (eingeschränkte) Umgebung der genannten Beispiele.

Bei **Silhouetten, Straßen- und Ortsbildern** wird auf die Gesamterscheinung abgestellt. Hierunter sind auch bei Fehlen einer einheitlichen städtebaulichen Konzeption meist historisch gewachsene Gruppen von baulichen Anlagen im Zusammenhang mit ihrer topographischen Situation (Ortsbilder) zu verstehen. Das Entstehen kann auch durch entsprechende Ortsvorschriften begünstigt worden sein. Möglich ist schließlich auch das Entstehen aufgrund einer einheitlichen Planung. Kennzeichnend können derartige Anlagen aus verschiedenen Gründen sein, z. B. wenn sie eine bestimmte Einheitlichkeit der Bauweise und Gestaltung oder eine bestimmte Stilrichtung aufweisen, aber auch wenn gerade die Verschiedenheit der Anlagen und ihre Komposition oder Entwicklung zu einer gewissen Unverwechselbarkeit führen. Die Kriterien können sich u. a. mit den historischen Gebäudegruppen oder den Ortskernen überschneiden.

Stadtgrundrisse betreffen die Kriterien Struktur und Gesamterscheinung. Gemeint sind typische Grundrisse der Siedlungsgeschichte, z. B. der dörflichen Entwicklung, wie sie sich in oft noch gut ablesbaren Straßendörfern manifestieren. Kennzeichnend sind aber auch einheitliche Planungen für Stadterweiterungen.

Siedlungseinheiten: Zu denken ist insbesondere an planmäßige Stadterweiterungen etwa des 19. Jahrhunderts. **Einheitlich gestaltete Siedlungen** sind meist Einzeldenkmale; dies gilt auch für Großsiedlungen aus DDR-Zeiten.

Historische Ortskerne: Das sind insbesondere historische Altstädte, aber auch Dorfkerne. Der Begriff kann sich insbesondere mit den innerörtlichen

Denkmalbereichen überlagern. Zu unterscheiden von den Denkmalbereichen sind die Erhaltungsgebiete und die Sanierungsgebiete nach BauGB; siehe hierzu *Martin/Krautzberger*, Handbuch, Teil F III Nr. 4 und 5.

Zusammenfassung: Genannt wird von § 2 Abs. 3 Satz 2 also unkritisch und unsystematisch ein Sammelsurium mehrerer Arten möglicher Gruppen baulicher Anlagen, ohne dass diese exakt von Einzeldenkmalen, anderen Denkmalarten und untereinander abgegrenzt würden. Erforderlich ist in jedem Fall eine **genaue Unterscheidung**, ob es sich nicht um ein **Einzeldenkmal** handelt, s. Erl. 3.2.2.

3.2.2.2 Übergeordnete Komponenten

Zu einem Denkmalbereich wird eine Gruppe bzw. **Mehrheit** von Anlagen erst dadurch, dass sie in der Folge einer einheitlichen Konzeption oder Planung in einem festzustellenden Funktionszusammenhang oder in einem gemeinsamen Grundprinzip, also mit einer übergreifenden Komponente zu einer als **Gruppe** schutzfähigen und schutzwürdigen Einheit zusammengeführt wird (BWVGH v. 24. 3. 1998, EzD 2.4 Nr. 3; zu eng BWVGH v. 19. 3. 1998, EzD 2.1.2 Nr. 22, der die einheitliche Planung aus dem 17. Jh. nicht genügen lässt – siehe die Anm. von *Kapteina*).

Gemeinsam ist allen so definierten Denkmalbereichen die Voraussetzung, dass es sich um eine Gruppe baulicher Anlagen handeln muss. Sie müssen im Sinne der übergeordneten Komponente einer Gruppe **aufeinander bezogen** sein. Nicht erforderlich ist die Erstellung in einem einheitlichen Zeitraum, OVG Nds v. 3. 5. 2006, BauR 2006 S. 1730 = EzD 2.2.6.2 Nr. 47.

Der **Gruppenzusammenhang** der baulichen Anlagen bzw. ihrer „Bezogenheit aufeinander“ ist meist an äußeren Umständen abzulesen. Sog. Ensembles von Bauten manifestieren sich in Äußerlichkeiten ihrer **Erscheinung**, z. B. Gebäudegruppen, einheitliche Gestaltung, kennzeichnende Orts-, Platz- oder Straßenbilder, ablesbare Ortsgrundrisse, Stadtsilhouetten.

Auch die einheitliche **Struktur** kann einen Denkmalbereich begründen; Beispiel ist eine einheitliche Struktur eines Straßenrasters in einem Wohngebiet. Auch eine einheitliche oder abgestimmte **Funktion** kann sogar bei fehlenden äußeren Zusammenhängen eine Gruppe bilden. Verbinden können die Funktionen zu einem Wohngebiet, zu einem Gewerbegebiet, zu einem Zusammenhang von Produktionsanlagen, zu einer Erholungs- oder Sportanlage, zu einer Bildungseinrichtung (Universität), zu einer Militäranlage, zu einem Gartenreich. Das Gesetz zieht den Kreis möglicher zu einer Gruppe verbindender Bezüge sehr weit, riskiert damit aber eine gewisse Unberechenbarkeit. Das Korrektiv möglicherweise entstehender Unwägbarkeiten ergibt sich jedoch zwangsläufig aus dem Erfordernis der Denkmalwürdigkeit, d. h. es muss jeweils bei der Begründung der Denkmaleigenschaft dargetan sein, dass gerade die verbindenden Bezüge ein öffentliches Interesse an der Erhaltung der Gruppe begründen (s. Erl. 5). Ein weiteres Korrektiv stellt in der Praxis das Erfordernis der Unterschutzstellung durch Rechtsverordnung nach § 5 Abs. 3 dar (s. dort).

Mehrheiten bzw. Gesamtanlagen von **Bodendenkmalen** wie Gräberfelder und Fundzusammenhänge sind im DSchGMV nicht besonders herausgestellt. Ein dem Denkmalbereich entsprechender Begriff fehlt für die Bodendenkmale; allerdings überlässt es die Formulierung des Absatzes 1 der Auslegung, unter den Begriff der

Mehrheiten von Sachen auch Mehrheiten von beweglichen Funden oder unbeweglichen Bodendenkmalen zu subsumieren. Ein Denkmalbereich nach § 2 Abs. 3 kann hierfür aber nicht gebildet werden, denn Mehrheiten von Bodendenkmalen stehen bereits nach § 2 Abs. 1 kraft Gesetzes unter Schutz.

3.2.2.3 Umgebungsschutz (Abs. 3 Satz 2)

In den Zusammenhang eines Einzeldenkmals wie eines Denkmalbereichs können auch die **Umgebung** bzw. die **Nähe** (siehe z. B. Hönes, Der Schutz der Umgebung, DSI 3/2001, S. 43) dieser Denkmale und sogar die Landschaft (siehe hierzu oben Erl. 3.2.1.3) einbezogen werden. Bei vielen Denkmalen gehört bereits ein engerer oder weiterer Umgriff zum Bestand des Denkmals; sie gewinnen ihre Bedeutung oft erst aus der Beziehung zur Umgebung und dem zwischen ihnen bestehenden Wechselspiel. Ohne diesen „Lebensraum“ (Hönes) ist ihre denkmalrechtliche Aussage kaum verständlich oder vermindert (OVG SH v. 29. 9. 2003, EzD 2.3.4 Nr. 19, dass. v. 25. 1. 2005, EzD 2.2.6.4 Nr. 36).

Das DSchG hat (mit Ausnahme des Abs. 3 Satz 2) Nähe und Umgebung **nicht** ohne weiteres selbst als Teil des Bau- oder Gartendenkmals und des Denkmalbereichs zugeordnet. Der Nähe und der Umgebung kommt dann Denkmaleigenschaft zu, wenn sie (unselbständiger) Teil eines Denkmals sind. Sie können aber dem **Umgebungsschutz** unterliegen und z. B. im Genehmigungsverfahren und bei Planungen der öffentlichen Hand (siehe hierzu die Erl. zu § 1) relevant sein. Ein Eigentümer soll keinen Abwehranspruch gegen Maßnahmen auf Nachbargrundstücken haben (OVG BB v. 13. 9. 1996, LKV 1998 S. 72 = EzD 2.2.6.4 Nr. 7; siehe nunmehr BVerfG v. 19. 12. 2006, 1 BvR 2935/06, http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk20061219_1bvr293506.html). Zur sehr diffizilen Rechtslage s. BWVGH v. 20. 6. 1989, NVwZ-RR 1990 S. 296 = EzD 2.2.6.4 Nr. 8; *Strobl/Majocco/Sieche*, Erl. 15 zu § 2 DSchGBW und *Martin/Schneider*, Erl. 2.3.2 zu § 2 und Erl. 2 zu § 21 SächsDSchG.

3.2.2.4 Denkmalbereich und Nichtdenkmal im Bereich (Abs. 3 Satz 1)

Nach § 2 Abs. 1 (in § 2 Abs. 3 fehlt eine eindeutige Aussage) sind Denkmalbereiche als Mehrheiten von Sachen selbst Denkmale. Die Denkmaleigenschaft erfasst den Denkmalbereich, aber auch alle einzelnen Teile des Bereichs, und zwar unabhängig davon, ob die einzelnen Teile jeweils selbst Denkmale sind, also auch wenn sie entweder nicht denkmalfähig oder denkmalwürdig sind.

Es gibt **keine Lücken** im Denkmalbereich; auch Neubauten, Freiflächen und sogar störende bauliche Anlagen (BayVGH v. 9. 6. 2004, EzD 2.2.6.2 Nr. 31) sind damit Denkmal im Rechtssinne, wenn ihnen auch hinsichtlich der Erhaltungspflicht und im Genehmigungsverfahren ein anderer Stellenwert zukommt. Nicht einheitlich beantworten die deutschen DSchG die Fragen um das sog. **Nichtdenkmal im Denkmalbereich**: a) ob ein Bereich ausschließlich aus Sachen bestehen muss, denen jeweils eigenständige Denkmaleigenschaft zukommt, oder b) ob es genügt, wenn einzelne Teile Einzeldenkmale sind bzw. ob es genügt, wenn nicht jeder einzelne Teil des Bereichs ein Denkmal darstellt, und c) ob ein Denkmalbereich auch allein aus Teilen bestehen kann, denen in keinem Fall eigene Denkmaleigenschaft zukommt. § 2 Abs. 2 Satz 1 DSchGMV verneint die Frage a) und bejaht gleichzeitig die Frage c) und lässt es zu, dass **nicht ein einziger Teil** des Bereichs ein Denkmal ist. Es kann also in MV Denkmalbereiche geben, denen nicht eine einzige Sache zugehört, der eigenständige Denkmaleigenschaft zukommt. Beispiel ist eine

Häusergruppe, in der es zwar kein Einzeldenkmal gibt, die aber als Zeugnis der Siedlungsgeschichte und des Städtebaus ein Denkmalbereich nach Abs. 2 Satz 2 sein kann.

Im Denkmalbereich kann sich die Denkmaleigenschaft **mehrfach überlagern**: Ein einzelnes Baudenkmal kann in einer Produktionsstätte innerhalb der Baugruppe eines Platz- oder Straßenensembles liegen, das sich seinerseits in einem weiter sich erstreckenden Stadtensemble befindet. Der rechtliche Charakter des Denkmals wird infolge der Überlagerung zwar nicht verändert; die Bedeutung des Denkmals und seine Unverzichtbarkeit können hierdurch jedoch zusätzliches Gewicht erhalten. **Schutzgegenstand** ist zwar der Denkmalbereich insgesamt, allerdings nach dem (verfehlten) eindeutigen Wortlaut des Abs. 3 Satz 3 wohl nicht generell seine gesamte Substanz, sondern nur die für das Erscheinungsbild wesentlichen Elemente (ähnlich z. B. *Wurster*, RdNr. 103). Die gesetzliche Formulierung des Abs. 3 Satz 3 können allerdings nicht die durch § 2 Abs. 1 bereits begründete Denkmaleigenschaft und die das gesamte Denkmal und seine Substanz betreffenden Erhaltungspflichten des § 6 und das Ziel der unveränderten Erhaltung des Zustandes (§ 7 Abs. 4) relativieren. Zur sehr differenzierten Rechtslage siehe *Martin/Krautzberger*, Handbuch, Teil C III, zum städtebaulichen Denkmalschutz; *dies.*, Teil F III.

Sorge bereitet zunehmend die **Ausdünnung von Denkmalbereichen** durch Abbrüche, die vereinzelt sogar die Streichung aus der Denkmalliste bzw. die Aufhebung der Satzung bedingt. Der Beitrag der Nicht-Denkmale zum Denkmalbereich kann unterschiedliche Ursachen haben und auch von unterschiedlicher Intensität sein; die Erhaltung der Substanz ist oft dann unverzichtbar, wenn ein Gebäude durch Alter, Lage und Erscheinungsbild mehr als andere zumindest zum Erscheinungsbild des Denkmalbereichs beiträgt. In anderen Fällen können sich die denkmalpflegerischen Forderungen zum Bereichsschutz auf mehr formale Gestaltmerkmale (z. B. Dachformen, Traufhöhe, Mauerwerksbau, Fassadenproportionen) richten, die auch durch Ersatzbauten erfüllt werden können. Als besonderes Schutzinstrument bietet sich bei derartigen Gefahren das Instrument eines (formlosen) Denkmalpflegeplanes für einen Denkmalbereich an.

Literaturhinweise: *Breuer*, Ensemble, DKD 1-2/1976, S. 21 ff.; *Bülow*, Rechtsfragen flächen- und bodenbezogenen Denkmalschutzes, 1986, Denkmalbereiche im Rheinland, AH 49 der rheinischen Denkmalpflege, 1996; *Dornbusch*, Historische Kulturlandschaften, in *Martin/Krautzberger*, Handbuch, Teil D VII Nr. 6; *Leidinger*, Ensembleschutz durch Denkmalbereichssatzungen, 1993; *ders.* Ensembleschutz als Instrument des Denkmalrechts und sein Verhältnis zu anderen Instrumenten der Stadterhaltung und Gestaltung, BauR 1994 S. 1 ff.; *Precht von Taboritzky*, Die Denkmallandschaft, AH 47 der rheinischen Denkmalpflege, 1996; *Viebrock*, Substanzschutz bei Gesamtanlagen, DSI 1993 S. 85 ff.

3.2.3 Bodendenkmale (Absatz 5)

Die **gesetzliche Definition** des Bodendenkmals enthält § 2 Abs. 5. Bodendenkmale sind demzufolge bestimmte Sachen, die sich im Boden, in Mooren oder in Gewässern befinden oder befanden.

3.2.3.1 Begriff

Das deutsche Denkmalrecht kennt keinen einheitlichen Begriff des Bodendenkmals. § 2 Abs. 5 Satz 2 erstreckt mit der (unverständlichen und unnötigen)

Rechtskonstruktion einer Fiktion („gelten“) den Schutzbereich ausdrücklich auch auf Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens, soweit sie mit menschlichem Leben in Zusammenhang stehen, um damit einen Bezug zur menschlichen Geschichte herzustellen. Ausgeschlossen werden hierdurch jedenfalls Zeugnisse der Erdgeschichte vor der Existenz von Leben, siehe Erl. 3.1.2. Anders z. B. das ThürDSchG, siehe hierzu *Fechner* in *Fechner/Martin*, Erl. zu § 2 Abs. 7 ThürDSchG. Anders als im BayDSchG müssen die Zeugnisse zumindest nicht von Menschen geschaffen sein, s. Art. 1 Abs. 4 BayDSchG und hierzu die Erl. von *Eberl* in *Martin/Eberl*.

Als Bodendenkmale fingiert Abs. 4 Satz 2 Zeugnisse von Leben; insbesondere gehören dazu Reste oder Spuren von **Menschen**, Tieren und Pflanzen, also z. B. Skelette und Skeletteile, Bestattungen, geschaffene oder benützte Werkzeuge, botanische Überreste des Menschen, die auf das Wirtschaften und die Lebensweise Rückschlüsse erlauben, bearbeitete Gegenstände wie Kleidung, Waffen, Schmuck, Spuren in Höhlen. Ausdrücklich werden genannt Veränderungen und Verfärbungen der natürlichen Bodenbeschaffenheit, die z. B. durch nicht mehr als solche erhaltene Gegenstände hervorgerufen wurden, wie Pfostenlöcher, Grabenverfüllungen usw. (vgl. *Möller* (Hrsg.), *Was ist ein Kulturdenkmal?*, 2. Aufl., 1982, S. 5). Reste oder Spuren von **tierischem Leben** sind wie beim Menschen insbesondere Knochen, Felle, Spuren in Höhlen, Bohrgänge und sonstige Hinterlassenschaften von Tieren. Reste von **pflanzlichem Leben** sind z. B. Bodenverfärbungen.

3.2.3.2 Abgrenzung zu Baudenkmal und beweglichem Denkmal, Herkunft

Offensichtlich bestehen trotz der scheinbar eindeutigen Trennungslinie durch die Erdoberfläche („im Boden, Mooren sowie in Gewässern“) Abgrenzungsprobleme. **Baudenkmale** sind nach § 2 Abs. 2 Satz 1 „bauliche Anlagen“ im Sinn der BauO (siehe oben Erl. 3.2.1.1), und zwar unabhängig davon, ob sie sich auf oder unter der Erdoberfläche befinden. Soweit sich bauliche Anlagen **im Boden befinden oder befanden**, sind sie nach Absatz 5 Bodendenkmale. Der Vorstellung des Gesetzgebers nach geht dem Wechsel der Eigenschaft von der baulichen Anlage zum Bodendenkmal ein in der Vergangenheit liegender Prozess voraus, im Laufe dessen die bauliche Anlage sozusagen „untergegangen“ ist. Hieraus ergeben sich zwei wichtige Erkenntnisse: Bauliche Anlagen, die **von vorneherein** unter dem Niveau des Erdbodens errichtet worden sind, sind nicht Bodendenkmale, sondern ggf. Baudenkmale, z. B. Bergwerke, Bunkeranlagen, Gräfte, Keller von darüber errichteten Gebäuden, aber auch sonstige Keller (Bier- und Lagerkeller der Bauern). Keine Zweifel bestehen hinsichtlich der Keller und Fundamente bestehender Gebäude, sie sind Teile der baulichen Anlage und somit ggf. Teile eines Baudenkmal. Zweifel entstehen hinsichtlich historischer Grabanlagen, die von vorneherein zumindest zum Teil unter der Erdoberfläche angelegt worden sind: Unterirdische Grabanlagen sind nach heutigem Verständnis bauliche Anlagen und damit Baudenkmale, nicht aber Bodendenkmale. Baudenkmale sind ferner trotz landläufiger Einschätzungen Megalithgräber oder Anlagen, die als Bauwerke sichtbar sind, wie Grenzsteine (*Martin* zu OLG Frankfurt/M v. 4. 3. 1983, EzD 2.3.6 Nr. 1), Grabhügel (OVG Nds v. 15. 6. 1995, EzD 3.2 Nr. 14; irrig OVG SH v. 29. 9. 2003, EzD 2.3.4 Nr. 19), Wurten (OVG Nds. v. 13. 5. 1996, EzD 2.2.1 Nr. 11) und Ringwälle (*Möller*, a. a. O., S. 5); nicht zutreffend *Krug*, *Der Denkmalschutz nach der neuen LBauO*, n. v. Skript des vhw, 7.2007, S. 10 f. Wälle und Gräben, Bauten, unter die Erdoberfläche abgewitterte Ruinen, Keller von vollständig zerstörten Gebäuden und andere frühere bauliche Anlagen sind nur dann zu **typischen** Bodendenkmalen

geworden, wenn sie im Laufe der Jahrhunderte oder z. B. durch Kriegseinwirkungen vollständig „dem Erdboden gleich gemacht“ worden sind (für eine Landwehr OVG NW v. 12. 11. 1992, EzD 2.3.1 Nr. 1).

Im Boden, im Moor oder im Gewässer befinden sich Anlagen nur dann, wenn sie vollständig unter der Erdoberfläche verschwunden sind. Sog. „obertägige Bodendenkmale“, die „ganz oder teilweise über der Erdoberfläche erkennbar sind“, kennt nur Art. 7 Abs. 4 BayDSchG. Der bayerische Gesetzgeber dachte dabei wohl vor allem an sog. Hünengräber und andere noch über der Erdoberfläche sichtbare, nur teilweise abgewitterte und verschwundene Anlagen; dies ergibt sich aus dem Zusammenhang des BayDSchG, das u. a. deren aktuelles Erscheinungsbild schützen möchte. Die Blickbeziehung zu einem bronzezeitlichen Grabhügel kann auch in MV schutzwürdig sein (z. B. OVG Nds v. 15. 6. 1995, EzD 3.2 Nr. 14), der Schutz gilt dabei aber nicht dem Boden-, sondern dem Baudenkmal, s. oben.

Zum beweglichen Denkmal ergibt sich die Abgrenzung des **beweglichen Bodendenkmals** allein aus dem Umstand, dass sich eine Sache im Boden **befand**. Befindet sich die Sache noch im Boden, dann kann sie kein bewegliches Denkmal sein, sondern ist (noch) Bestandteil des unbeweglichen Denkmals im Boden bzw. selbst (noch) bis zur Wegnahme ein unbewegliches Denkmal. Solange sie sich „in situ“ befindet, ergibt sich der Denkmalwert gerade aus dem Zusammenhang des Fundes mit seiner Fundstelle. Erst die **Trennung** kann aus dem unbeweglichen ein bewegliches Denkmal machen. Die Einzelheiten sind strittig. Die Denkmaleigenschaft kann infolge der Trennung untergehen: Sofern das öffentliche Interesse an der Erhaltung eines Fundes nicht mehr fortbesteht (z. B. belanglose Massenfunde), ist er nicht mehr Denkmal, § 2 Abs. 1 (s. auch *Fechner*, a. a. O., Erl. 3.2.2.4 zu § 2 ThürDSchG). Bewegliche Bodendenkmale sind also – anders als das für die Baudenkmale festgestellt wurde – lediglich Unterfälle des Oberbegriffs bewegliches Denkmal und keine eigenständige Denkmalart. Beispiele: Skelette, Knochen, Bekleidung, Münzen, Scherben, Kunstgegenstände, Werkzeug, aus dem Fundzusammenhang gelöste Präparate usw.

In der **Praxis** MVs, z. B. bei der Durchführung von Maßnahmen der Stadtsanierung, ist die exakte rechtliche Zuordnung einer Sache zu einer der genannten Denkmalarten nicht von entscheidender Bedeutung, solange eine Sache dem allgemeinen Denkmalbegriff des § 2 Abs. 1 und damit dem Zuständigkeitsbereich der Denkmalbehörden unterfällt. *Fechner* (a. a. O.) weist zu Recht darauf hin, dass die spezifischen denkmalpflegerischen Belange häufig die Abstimmung bzw. gegenseitige Ergänzung beider Fachdisziplinen erfordert (unter Hinweis auf *Trier*, Definition, Abgrenzbarkeit und Begründbarkeit von Bodendenkmälern für das praktische Verwaltungshandeln, in: Horn u. a., a. a. O., S. 57, 58).

Auf die **Herkunft** einer Sache aus dem Lande MV soll es nach strittiger Ansicht nicht ankommen, auch Gegenstände aus dem Ausland oder aus anderen Bundesländern können (bewegliche) Bodendenkmale nach Absatz 5 sein. Dem soll auch nicht entgegenstehen, dass vorrangiges Ziel des DSchG wohl der Schutz der Geschichte des Landes MV ist. Nach *Fechner* (a. a. O.) wird eine rein landeszentrierte Betrachtungsweise dem Gedanken eines herkunftsunabhängigen Kulturgüterschutzes nicht mehr gerecht. Dasselbe gilt wohl auch für den **Verbleib**. Ist eine Sache außer Landes gebracht, bleibt sie wohl trotzdem ein Denkmal MVs. Die Frage ist insbesondere für die Eigentumsverhältnisse und die Verfahrenspflichten von Bedeutung.

3.2.3.3 Zustand und Schicksal des Bodendenkmals

Bei Baudenkmalen macht die Rechtsprechung zum Teil die Zuerkennung der sog. Denkmalwürdigkeit, also das Bestehen des öffentlichen Interesses an der Erhaltung im Sinn des § 2 Abs. 1, vom Zustand einer Sache und ihrem Schicksal abhängig. Sind Sachen dem **Untergang geweiht**, so sollen sie deshalb zumindest keine Baudenkmale sein können (siehe unten Erl. 5.2.3). Für Bodendenkmale kann dies nicht gelten. Nahezu alle Bodendenkmale werden mit ihrer Ausgrabung zerstört, der Nachwelt bleiben lediglich die Funde und die Dokumentationen.

Bei Baudenkmalen wird die Denkmalwürdigkeit zum Teil verneint, wenn sich eine Sache in einem schlechten **Zustand** befindet. Auch diese Folgerung kann bei Bodendenkmalen nicht gezogen werden, weil oft ihre Existenz und zumindest ihr Zustand vor der Ausgrabung nicht bekannt sind. Beide Umstände können deshalb für Bodendenkmale nicht zum Bestreiten der Denkmaleigenschaft führen. Eine Sache, die die Kriterien des § 2 Abs. 1, Abs. 5 erfüllt, bleibt deshalb so lange und so weit Bodendenkmal, als sie als Denkmal existiert. Unbewegliche Bodendenkmale bleiben Denkmal, solange sie zumindest in aussagekräftigen Resten in situ existieren. Die Funde werden in der Regel vom Teil des unbeweglichen Denkmals zum beweglichen Denkmal, sofern sie nicht ihre Bedeutung und/oder ihre Denkmalwürdigkeit (z. B. Massenfunde, Erl. 5) verlieren.

3.2.3.4 Umfang des Bodendenkmals

Wie bei den Baudenkmalen sind auch und erst recht bei Bodendenkmalen der Umfang und der Bestand des Denkmals genau festzustellen. Wesentlich bestimmt wird der Umfang durch das wissenschaftliche Interesse, das den Fund zu einem Denkmal macht. Es erschöpft sich nicht in der Betrachtung des gefundenen Gegenstandes allein. Vielmehr ergeben sich aus den Fundumständen und dem Zusammenhang des Fundes mit dem Boden, der topographischen und historischen Situation und dem gesamten Grabungszusammenhang die wissenschaftlichen Interessen und ggf. Erkenntnisse. Insbesondere der **Fundzusammenhang** ist wesentlicher Bestandteil des Bodendenkmals. Hierzu gehören z. B. der Grabungszusammenhang innerhalb einer einzelnen Bestattung wie auch der Zusammenhang in einem Gräberfeld in situ. Siehe hierzu u. a. OVG NW v. 5. 3. 1992, EzD 2.3.2 Nr. 1; *Hammer*, Die geschützten Denkmale der Landesdenkmalschutzgesetze, DÖV 1995 S. 358, 359; vgl. *Strobl/Majocco/Sieche*, DSchGBW, § 2 Rdnr. 13 zur archäologischen Fundstelle, sowie *Bülow*, a. a. O., S. 232. Weitere Einzelheiten bei *Bielfeldt* in *Martin/Krautzberger*, Handbuch, Teil I, III Nr. 3 c.

Vom Fundzusammenhang zu unterscheiden ist die **Mehrheit von Bodendenkmalen**. Sachgesamtheiten von Bodendenkmalen (Synopsis in *Martin/Krautzberger*, Handbuch, Teil B IV Nr. 1) können sowohl Mehrheiten von **unbeweglichen** Bodendenkmalen als auch Mehrheiten von **Funden** (bewegliche Denkmale) sein. Zu den Sachgesamtheiten von Funden siehe auch die Ausführungen zu den Sammlungen unter Erl. 3.3.5. Nicht zu den Mehrheiten in diesem Sinn gehören einheitliche **Fundkomplexe** sowohl innerhalb einer einzelnen Bestattung als auch in einem Gräberfeld (für ein 8 ha großes Gräberfeld VG Dessau v. 27. 9. 1999, EzD 2.3.4 Nr. 5); denn sie sind meist einheitliche Bodendenkmale. Auch Mehrheiten von Bodendenkmalen sind bereits kraft Gesetzes nach § 2 Abs. 1

DSchG in ihrem Zusammenhang selbst Denkmale. Keine Regelung trifft das DSchG für den Zusammenhang der Funde mit ihrer Fundstätte (s. oben).

Das Rechtsinstitut **Grabungsschutzgebiet** nach § 14 bezeichnet nicht notwendig eine Mehrheit oder Sachgesamtheit von Bodendenkmalen, sondern lediglich bestimmte Grundstücke, in denen sich möglicherweise ein oder mehrere Bodendenkmale befinden.

3.3 Teile, bewegliche Sachen und Ausstattung

3.3.1 Einführung

3.3.1.1

Denkmale können nicht nur (ganze) Sachen wie ein Baudenkmal oder ein ungeteilter Fundkomplex sein, sondern auch unbewegliche und bewegliche **Teile von Sachen** mit eigenständigem Denkmalwert. Beispiele von unbeweglichen Teilen sind die Fassade eines Hauses, ein Erker, ein Portal, ein Zierfachwerk, ein Hinterhaus; beweglich im Sinn der mechanischen Trennbarkeit sind nicht ortsfeste Teile wie z. B. eine Hausmadonna oder die Scherben eines Gefäßes. Bei einem Haus, bei dem sich der Denkmalcharakter im Wesentlichen aus der Fassade ergibt, kann die Unterschutzstellung des gesamten Gebäudes in Betracht kommen, wenn die aus der Zeit der Errichtung des Hauses bzw. der Fassade stammende Bausubstanz der übrigen Teile im Wesentlichen noch erhalten und der typische zwischen der Fassade und den ursprünglichen übrigen Teilen des Gebäudes bestehende Funktionszusammenhang noch gegeben ist (OVG NW v. 2. 11. 1988, NVwZ-RR 1989 S. 463 = EzD 2.1.2 Nr. 5). Zur Teilunterschutzstellung siehe auch OVG NW v. 29. 5. 1995, EzD 2.1.2 Nr. 7.

Auch das im DSchGMV nicht genannte bewegliche oder unbewegliche **Zubehör** und bewegliche oder unbewegliche **Ausstattung** sowie Gegenstände der bildenden Kunst können Bestandteile eines Denkmals sein. Im Einzelfall kann zweifelhaft sein, ob nur ein Teil eines Baudenkmal oder nicht doch das gesamte Gebäude Denkmal ist; denn nicht alle Teile einer Anlage müssen zwangsläufig selber Denkmalqualität besitzen. Probleme hinsichtlich des Funktionszusammenhanges von Fassade und Haus können sich etwa infolge einer Entkernung eines Baudenkmal ergeben (siehe z. B. OVG NW v. 2. 11. 1988, EzD 2.1.2 Nr. 5, und v. 23. 2. 1988, EzD 2.1.2 Nr. 1; weitere Nachweise bei *Eberl* in *Eberl/Martin*, Erl. 5 zu Art. 1 BayDSchG).

3.3.1.2

Die Begriffe des **Bürgerlichen Gesetzbuchs** (BGB), insbesondere die dort gebräuchlichen Bezeichnungen und rechtlichen Voraussetzungen des Zubehörs, der selbständigen oder unselbständigen Sache, des wesentlichen oder nicht wesentlichen Bestandteils und der beweglichen Sache sind für die Auslegung des DSchG nicht maßgebend. Das Denkmalrecht hat sich insofern aus funktionalen Erwägungen „vom zivilistischen Denken frei gemacht“. Das Zubehör bzw. das Inventar oder die Ausstattung, also nach dem Sprachgebrauch eine (Neben-)Sache, die dem Zweck eines Denkmals dient, ist bei einer „Einheit von Denkmalwert“ Teil des (Haupt-)Denkmals.

Im BGB spielt der Begriff des **Scheinbestandteils** eine gewisse Rolle, wenn eine Sache nur vorübergehend in ein Denkmal eingebracht ist oder wenn es an der

nötigen Einheit von Denkmalwert zwischen Hauptsache und eingebrachtem Gegenstand fehlt. Als Scheinbestandteile eines Grundstücks sind z. B. Grenzsteine angesehen worden, welche für den Grundstückseigentümer eine fremde Sache bleiben (OLG Frankfurt/M v. 4. 3. 1983, NJW 1984 S. 2302 = EzD 2.3.6 Nr. 1). Auch Glocken sollen keine wesentlichen Bestandteile einer Kapelle, sondern selbständige bewegliche Sachen im Sinn des BGB sein (BGH v. 25. 5. 1984, NJW 1984 S. 2277). In beiden Fällen ist jedoch anzunehmen, dass die Sachen öffentlich-rechtlich Denkmalbestandteile sind und die denkmalrechtliche Genehmigungspflicht ausgelöst werden kann.

Unerheblich ist für die Denkmaleigenschaft, ob die Teile denselben **Rechtsträgern** gehören. Dies kann zur Folge haben, dass eine Hausmadonna zwar bürgerlich-rechtlich wirksam verkauft, aber tatsächlich nicht zum neuen Eigentümer verbracht werden darf. Wird sie ohne Genehmigung entfernt, kann ihre Rückführung angeordnet werden (BayVGH vom 7. 9. 1987, EzD 2.2.3 Nr. 1 – Lilienmadonna –).

3.3.1.3

Die **Ausstattung** eines Denkmals wird im DSchG nur in § 2 Abs. 2 Satz 3 genannt. Zu ihr gehören alle Gegenstände, welche nicht nur vorübergehend in ein Gebäude zu seiner Herstellung und Nutzbarkeit, und zwar im gesamten Verlauf der Geschichte des Denkmals eingebracht worden sind. Entsprechend dem Bedeutungskriterium der künstlerischen Gründe gehören dazu z. B. auch Schmuckelemente, die für die Nutzung nicht ausschlaggebend sein müssen. Zumindest die bewegliche Ausstattung gemeint ist aber offensichtlich mit den „**Ausstattungsstücken**“ in § 2 Abs. 2 Satz 3, welcher auf die Einheit von Denkmalwert abstellt. Man wird davon ausgehen dürfen, dass der Gesetzgeber mit den Teilen eines Denkmals Zubehör und Ausstattung gleichgesetzt hat. Letztlich gehören mobile wie wandfeste Ausstattungsstücke als **Sachteile** zum Denkmal. Beispiele für die von Fachleuten (und z. B. vom BayDSchG) unterschiedene sog. wandfeste Ausstattung sind Wände, Fußböden, Stuck, Fresken, Fenster- und Türstöcke, u. U. auch eine Ladeneinrichtung (*Eberl* in der Anm. zu VG Halle v. 9. 4. 2003, EzD 2.2.3 Nr. 6). Denkmalrechtlich nicht anders zu behandeln sind sog. bewegliche Ausstattungen wie Fensterflügel, Türblätter, Bilder, Möbel. Zur Ausstattung von Gartenanlagen können z. B. auch die Bepflanzung und ein Figurenprogramm gehören. Zu technischen Denkmälern gehört deren technische Einrichtung (z. B. Mühle, OVG RP v. 24. 4. 1997, EzD 2.1.3 Nr. 5), die erfahrungsgemäß allerdings nach Stilllegung meist als erstes entfernt wurde.

3.3.1.4

Soweit Ausstattung bereits als Teil zu einem Denkmal (z. B. einem Baudenkmal) gehört, nimmt sie an dessen Denkmaleigenschaft teil, sie **ist** nach § 2 Abs. 1 Denkmal. Die Formulierung des § 2 Abs. 2 Satz 3 ist deshalb insoweit **irreführend**: diese Teile sind nicht nur als Baudenkmal zu behandeln, weil sie eben selbst Denkmal sind. Schließlich ist die Denkmaleigenschaft der Teile, des Zubehörs und der Ausstattung von Bedeutung für die Darstellung in der **Denkmaliste**. Wegen des nachrichtlichen Systems können einzelne Gegenstände der Ausstattung in einem relativ einfachen und flexiblen Verfahren nachträglich ergänzt werden. Nach OVG RP v. 24. 4. 1997, EzD 2.1.3 Nr. 5, schließt der Schutz einer Mühle die Erhaltung der Innenausstattung ein. Im entschiedenen Fall ergab sich aus der Begründung des

Unterschutzstellungsbescheids die Erstreckung der Denkmaleigenschaft auch auf die Innenausstattung.

3.3.1.5

Zu weiteren Einzelheiten der zum Teil schwierigen Rechtslage siehe *Martin/Krautzberger*, Handbuch, Teil C II und *Eberl* in *Eberl/Martin*, Erl. 5 zu Art. 1 BayDSchG m. w. N.; *Melchinger*, Das Inventar eines Kulturdenkmals – Schutz des Zubehörs gem. § 2 Abs. 2 DSchG BW, VBIBW 1995 S. 49 ff. und *Weigand*, Ausstattung und bewegliche Denkmäler, in „Der Eigentümer und sein Denkmal – das Denkmal in privater Hand“, Schriftenreihe des DNK Band 43, S. 39 ff.

3.3.2 Bewegliche Denkmale (Absatz 4)

Bewegliche Denkmale oder Teile hiervon sind nicht ortsfeste Denkmale. Notwendig ist jeweils, dass die Sache vom Boden oder der Hauptsache ohne Verlust der Denkmaleigenschaft getrennt werden kann. Auf das Zivilrecht kommt es nicht an (BWVGH v. 30. 7. 1985, EzD 2.2.4 Nr. 17). Das DSchGMV verwendet anders als andere DSchG die Begriffe Zubehör und Inventar nicht. Auch Ausstattung, Zubehör von Denkmalen und das Inventar können beweglich sein. Ausführlich umschreibt die beweglichen Denkmale § 2 Abs. 2 Nr. 5 DSchG ST: Bewegliche Denkmale und Bodenfunde als Einzelgegenstände und Sammlungen, wie Werkzeuge, Geräte, Hausrat, Gefäße, Waffen, Schmuck, Trachtenbestandteile, Bekleidung, Kultgegenstände, Gegenstände der Kunst und des Kunsthandwerkes, Münzen und Medaillen, Verkehrsmittel, Maschinen und technische Aggregate, Teile von Bauwerken, Skelettreste von Menschen und Tieren, Pflanzenreste und andere Hinterlassenschaften (s. hierzu die Erl. bei *Martin/Ahrensdorf/Flügel*, DSchG Sachsen-Anhalt).

Zu den beweglichen **Bodendenkmalen (Funden)** s. oben 3.2.3.2, zur beweglichen **Ausstattung** nachfolgend Erl. 3.3.4.

Zum **Umgehen** mit beweglichen Denkmalen *Viebrock* und *Martin* in *Martin/Krautzberger*, Handbuch, Teil C I und II, ferner die Empfehlungen der UNESCO zum Schutz von beweglichem Kulturgut in *Martin/Krautzberger*, Handbuch, Teil D VII Nr. 3; zu den Funden s. Teil I Kap. I und III Nr. 6 und Erl. 3.2.4.4.

Schließlich ist hier darauf hinzuweisen, dass die Länder nach dem **Kulturgutschutzgesetz** des Bundes (KultSchG) ein Verzeichnis national wertvollen Kulturguts (bzw. von Archiven) führen, vor dessen Ausfuhr eine Genehmigung notwendig ist. Die Eintragung erfolgt durch Verwaltungsakt der obersten Landesbehörde. Dieses Verzeichnis ist unabhängig von der Einordnung und Eintragung als bewegliche Denkmale nach den Denkmalschutzgesetzen. Zum Abwanderungsschutz s. *Eberl* in *Martin/Krautzberger*, Handbuch, Teil B Kapitel VI.

3.3.3 Teile von Denkmalen

Auch bewegliche und unbewegliche **Teile** von beweglichen oder unbeweglichen Sachen können selbständige Denkmale sein, wenn der betreffende Teil gegenüber dem nicht schutzwürdigen Teil einer selbständigen denkmalrechtlichen Bewertung zugänglich ist (OVG NW v. 27. 8. 1993, EzD 2.2.1 Nr. 5). Dies ergibt sich aus § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 3. Ist also z. B. ein Haus nicht in seiner Gesamtheit als Denkmal anzusehen, so können z. B. die Fassade (VG Greifswald v. 14. 6. 2001, 1 A

856/97, n. v.), Fassadenschmuck, eine Holz- oder Stuckdecke, das Treppenhaus, Wandgemälde, ein Altar usw. eigenständig Denkmal sein. Mit dem Wort „Teile“ in Abs. 2 Satz 1 sind nur wandfeste Bestandteile von Baudenkmalen gemeint, welche nicht ohne technischen Aufwand entfernt werden können; hierzu gehören aber auch Türen oder Fenster sowie eingebaute Altäre, nicht aber aufgehängte Bilder und aufgestellte Skulpturen. Teile anderer Denkmale (insbesondere von Bodendenkmalen und beweglicher Denkmale) erfasst das Gesetz jedenfalls mit Absatz 1 als eigenständige Denkmale. Die beweglichen Teile der ausdrücklich erwähnten Denkmalarten Bau- und Gartendenkmal bezeichnet das DSchG als Ausstattungsstücke, s. hierzu Erl. 3.3.4.

3.3.4 Ausstattungsstücke (Abs. 2 Satz 3)

Zum Begriff Ausstattung siehe zunächst Erl. 3.2.1.4. Die beweglichen Ausstattungsstücke sollen nach Abs. 2 Satz 3 „wie Baudenkmale“ zu behandeln sein. Dass nur bewegliche Ausstattungsstücke gemeint sind, ergibt sich aus der Formulierung „Stücke“ sowie aus dem Regelungszusammenhang mit Satz 1, der die (unbeweglichen) Teile zum Denkmal machen kann. Voraussetzung der Zugehörigkeit von Ausstattung zu dem (Mutter- bzw. Haupt-)Denkmal ist eine enge Zusammengehörigkeit: Entscheidend für die öffentlich-rechtliche Zuordnung ist die **Einheit von Denkmalwert** (vgl. die Formulierung des § 2 Abs. 2 Satz 3), welche im Einzelfall mehrere Gegenstände sogar zu einer „Mehrheit“ beweglicher Sachen zusammenführen kann. Die Einheit kann auch begründet werden durch die historische Begründetheit einer Zugehörigkeit zu einem Ort bzw. Gegenstand (Formulierung des § 4 Abs. 2 Nr. 2 ThürDSchG).

Dabei kommt es nicht auf die engen Voraussetzungen an, die etwa Art. 1 Abs. 2 BayDSchG nennt; nicht erforderlich sind deshalb in MV z. B. das Vorliegen einer historischen Raumkonzeption oder einer ihr gleichzusetzenden historischen Umgestaltung. Allerdings deutet die Zugehörigkeit zu einer historischen Raumkonzeption auf die Zusammengehörigkeit hin. Zur Ausstattung gehören aber auch historische (= alte) Sachen, die aufgrund ihrer **Funktion** zum Denkmalwert des (Haupt-)Denkmals beitragen, wie z. B. bei Kirchen eine bewegliche Bestuhlung, nicht fest eingebaute Altäre, Skulpturen, Gemälde, Prozessionsstangen, der Kirchenschatz, das Kirchenarchiv. Bei Wohngebäuden gehören dazu alte Möbel, Beleuchtungskörper und andere alte Sachen, die zur Bewohnbarkeit beitragen; Beispiel: Zum Schloss gehören u. a. die Ahnengalerie, die Lüsterweibchen und das Richtschwert, VG Würzburg v. 18. 12. 2003, EzD 2.2.3 Nr. 4 mit Anm. *Martin*. Bei technischen Denkmalen gehört dazu die bewegliche Ausstattung, z. B. der Fuhrpark, die bewegliche historische Büroeinrichtung und bewegliche historische Maschinen. Zu Gartendenkmalen siehe Erl. 3.2.1.3. Bei Bauernhöfen kann auch älteres Gerät Ausstattung im denkmalrechtlichen Sinne sein, wenn es zur Aufrechterhaltung der Nutzung dient. Bei Bibliotheken gehören bewegliche Regale und der Bücherbestand dazu, auch soweit er erst laufend eingefügt wird (z. B. Periodika). Auszuscheiden sind ggf. Gegenstände, die nicht zum Denkmalwert beitragen, wie sonstige eingebrachte moderne Gegenstände, wenn und soweit die Erhaltung der Verbindung nicht im öffentlichen Interesse liegt, § 2 Abs. 1.

3.3.5 Mehrheiten beweglicher Sachen (Absatz 1)

Auch Mehrheiten beweglicher Sachen und insbesondere **Sammlungen** können kraft der gesetzlichen Definition des § 2 Abs. 1 Denkmale sein. Denkmale können damit

generell Archive (s. auch Erl. 3.3.6) und Sammlungen, Bibliotheken und **Museen** in ihrer Gesamtheit, aber auch deren Teile und Einzelstücke hieraus sein. Eine Sammlung von Gegenständen, die selbst nicht denkmalfähig sind (z. B. als Einzelstücke nicht denkmalwürdige Sachen), kann selbst als eine von Menschen zusammengetragene Sammlung in ihrer Gesamtheit denkmalfähig sein (Schmetterlingssammlung, Herbarium, Gesteinssammlung). Es ist nicht nötig, dass auch nur einem einzigen Einzelstück ein eigenständiger Denkmalwert zugemessen wird. Bewegliche Denkmale, die **in** einer öffentlichen Sammlung betreut werden (also nicht Gegenstände in Privatbesitz), „bedürfen“ zwar nicht der Eintragung in die Denkmalliste, sie können aber eingetragen werden. Die Sammlung dagegen ist als bewegliches Einzeldenkmal einzutragen, siehe die Erl. zu § 5. Offensichtlich hatte der Gesetzgeber keine zureichende Vorstellung von den Möglichkeiten eines Denkmalschutzes von Sachgesamtheiten bzw. Mehrheiten von Sachen. Insgesamt ist im Übrigen zu konstatieren, dass **Denkmalschutz und Museum** keineswegs an einem Strang ziehen. Es ist hier nicht der Ort, die offensichtlich unterschiedliche Interessenlage herauszustellen und die Praxis mit der Rechtslage nach den Denkmalschutzgesetzen zu vergleichen. Verwiesen werden kann aber auf die umfangreiche Literatur zum Museumswesen (z. B. *Waidacher*, Handbuch der Allgemeinen Museologie, 3. Aufl. 1999 mit umfanglichen Literaturangaben) und die Publikationen der Landesstelle für die Nichtstaatlichen Museen in Bayern.

Die Mehrheit beweglicher Sachen setzt zur Begründung der Denkmaleigenschaft wie bei den Denkmalbereichen voraus, dass eine übergeordnete Komponente besteht. Siehe hierzu Erl. 3.2.2.2. Die Gegenstände müssen **aufeinander bezogen** sein, z. B. durch Gleichartigkeit, wissenschaftliches Interesse, geschichtlichen Ablauf und Bezug. Ein bloßes „Sammelsurium“ genügt nicht: Der Umstand, dass Objekte aus unterschiedlichen Zeitaltern und Epochen, die aus verschiedenen Fundorten stammen, von einer einzelnen Person zu einer Sammlung zusammengetragen wurden, begründet in der Regel allein noch keine übergreifende Komponente, die für die Annahme einer Sachgesamtheit erforderlich ist (so BWVGH v. 24. 3. 1998, DÖV 1998 S. 653 = EzD 2.4 Nr. 3 mit kritischer Anm. *Eberl*).

3.3.6 Archivgut (Absatz 6)

Archivgut schließt Absatz 6 zwar nicht vom Denkmalbegriff, aber von der Geltung des DSchG aus. Hierfür gilt nur selektiv das Landesarchivgesetz, das aber keinen vergleichbaren Schutz des Archivguts gewährleistet. Nach dessen § 2 Abs. 1 sind öffentliches Archivgut alle archivwürdigen Unterlagen, die zur dauernden Aufbewahrung von einem öffentlichen Archiv übernommen wurden und werden. Das staatliche Archiv hat nach § 5 die Aufgabe, die archivwürdigen Unterlagen des Landes nach fachlichen Gesichtspunkten zu erfassen, zu übernehmen, dauerhaft zu sichern, durch Findmittel zu erschließen, aufzubereiten und für die Benutzung bereitzustellen (Archivierung). Da das Archivgesetz nur wenige einschlägige Regelungen für den Denkmalschutz enthält, könnte insbesondere für schutzwürdiges privates Archivgut häufig auf das DSchG zurückgegriffen werden. Öffentliches wie privates Archivgut wird häufig die Voraussetzungen des Denkmalbegriffs in § 2 Abs. 1 erfüllen. Demzufolge sollten de lege ferenda auch die Geltung der Verfahrensvorschriften des DSchG und nicht zuletzt die Bußgeldvorschrift eingeführt werden. Zum Archivwesen und zu den Rechtsgrundlagen s. auch www.kulturwertemv.de

4. Denkmalfähigkeit: Schutzgründe (Absatz 1)

4.1 Denkmalfähigkeit

Das DSchG bezeichnet fünf sich teilweise inhaltlich überlagernde Kriterien bzw. **Bedeutungsfelder**, aufgrund deren sich die Denkmaleigenschaft einer Sache begründen lassen muss. Rechtsprechung und Literatur haben hierfür den Begriff der „Denkmalfähigkeit“ geprägt, der durch die „Denkmalwürdigkeit“, das öffentliche Erhaltungsinteresse (siehe hierzu Erl. 5) ergänzt werden muss (so z. B. ThürOVG v. 30. 10. 2003, ThürVBl. 2004 S. 143 = EzD 2.1.3 Nr. 9). Die Bedeutungsfelder überschneiden sich häufig. Meist kommt es auf die geschichtlichen und/oder die künstlerischen Gründe an (*Breuer* in Gebeßler/Eberl, Schutz und Pflege von Baudenkmalern in der Bundesrepublik Deutschland, S. 38 ff.). Die Verwendung dieser Begriffe verstößt nicht gegen das Bestimmtheitsgebot (VerfGH BE v. 25. 3. 1999, LKV 1999 S. 361 = EzD 2.1.3 Nr. 4). Einzelheiten bei *Viebrock* in *Martin/Krautzberger*, Handbuch, Teil C I und III, *Bielfeldt* in Teil I Kap. I, ferner *Kleeberg/Eberl*, Kulturgüter in Privatbesitz RdNr. 44; *Hönes*, Die Unterschutzstellung; *Wurster* RdNr. 17 ff., 39 ff. Die in § 2 Abs. 1 genannten Gründe begründen nach dem DSchGMV gleichzeitig das öffentliche Erhaltungsinteresse (ähnlich VG München v. 6. 5. 1974, BayVBl 1974 S. 649).

Kategorienadäquate Relevanz von Beeinträchtigungen: Die wertende Einschätzung, ob eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbilds eines Denkmals vorliegt, wird zum einen maßgeblich bestimmt vom Denkmalwert; zum anderen hat die Entscheidung immer „kategorienadäquat“ zu erfolgen, d. h. sie muss sich an der für das Schutzobjekt maßgeblichen denkmalrechtlichen Bedeutungskategorie orientieren (BW VGH v. 27. 6. 2005, ÖffBauR 2005 S. 140; ebenso OVG BE v. 6. 3. 1997, EzD 2.1.2 Nr. 34; OVG NW v. 30. 7. 1993, NVwZ-RR 1994 S. 135 = EzD 2.2.1 Nr. 4). Bei der Entscheidung ist danach zu differenzieren, aus welchen Gründen die betreffende Anlage denkmalwert ist, dies muss im Einzelfall exakt herausgearbeitet werden (OVG BE v. 31. 10. 1997, EzD 2.1.2 Nr. 26).

4.1.1 Ein Kriterium genügt

Nach dem DSchG genügt es, wenn **ein einziges Kriterium** vorliegt, um einer Sache die Denkmaleigenschaft zuzuerkennen, auch wenn oft mehrere Gründe vorliegen werden (*Krug*, Der Denkmalschutz nach der neuen LBauO, n. v. Skript des vhw, 7.2007, S. 11). Das Gesetz hat die Aufzählung der Kriterien mit einem „oder“ verbunden. Aus dem Zusammenhang ergibt sich eindeutig, dass auch Sachen geschützt werden sollen, welche nicht sämtliche Kriterien gleichzeitig erfüllen können; so kommt Bodendenkmalen meist weder eine künstlerische noch eine städtebauliche Bedeutung zu. Dagegen kann eine Produktionsanlage neben einer ortsgeschichtlichen auch eine baukünstlerische Bedeutung haben, sie kann Gegenstand wissenschaftlichen Interesses sein und wegen der Produktionsbedingungen volkskundliche Bedeutung haben sowie an städtebaulich herausragender Stelle innerhalb eines dörflichen Ensembles positioniert sein; vgl. hierzu das **Mustergutachten** zum Magdeburger Hochhaus in *Martin/Krautzberger*, Teil C IX Nr. 2.

4.1.2 Historische Dimension

Im Gegensatz zu anderen DSchG hebt das DSchGMV nicht ausdrücklich auf das **Alter einer Sache** ab, also darauf, ob eine Sache alt oder historisch ist oder aus vergangener Zeit stammt („Selbstverständlichkeit“, so *Krug*, Der Denkmalschutz nach der neuen LBauO, n. v. Skript des vhw, 7.2007, S. 11). Fraglich ist, ob damit auch in MV z. B. ein in unseren Tagen errichtetes Gebäude etwa wegen seiner baukünstlerischen Qualitäten bereits als Denkmal angesehen werden kann und/oder muss. Auch das DSchGMV stellt auf die historische Dimension ab; dies folgt bereits aus der Bezugnahme auf die „Geschichte des Menschen“ und aus dem Kriterium der geschichtlichen Bedeutung in § 2 Abs. 1, weil zu deren objektiver Beurteilung in der Regel ein gewisser zeitlicher Abstand des Beurteilenden erforderlich ist. Nicht notwendig ist es allerdings nach § 2 Abs. 1, dass sogar eine Epoche abgeschlossen sein muss (so aber die h. M. zur Rechtslage in Bayern, siehe z. B. *Eberl* in *Eberl/Martin*, Erl. 6 ff. zu Art. 1 BayDSchG; die überzogene Argumentation *Eberls* will sogar das Münchner Olympiastadion vom Denkmalbegriff ausschließen). Bereits § 1 Abs. 1 DSchG geht von der Aufgabe aus, Zeugnisse der Geschichte und Tradition zu schützen und stellt damit auf die historische Dimension ab. Einzelne im Gesetz ausdrücklich genannte Denkmalarten setzen ebenfalls ein gewisses Alter voraus; überhaupt gilt dies für alle Bodendenkmale. Wollte man eine Zeitgrenze ziehen, so wäre diese rechtstechnisch entweder als sog. ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal in die Denkmalfähigkeit hinein zu interpretieren; hiergegen spricht aber letztlich doch der Wortlaut des Gesetzes. Dasselbe rechtliche Ergebnis lässt sich zwanglos über die Denkmalwürdigkeit erzielen; der unbestimmte Gesetzesbegriff des „öffentlichen Interesses an der Erhaltung“ ermöglicht es, neuen und neuesten Sachen zumindest das Erhaltungsinteresse abzusprechen, wenn sie zumindest aus heutiger Sicht letztlich (noch) belanglos sind, siehe Erl. 5. Dies kann sich aber relativ kurzfristig ändern; so wurden viele Zeugnisse der DDR mit der Wende zu Geschichtsdenkmalen, obwohl sie vergleichsweise jung sind. Siehe auch Verfallen und vergessen oder aufgehoben und geschützt? Architektur und Städtebau der DDR, DNK-Schriftenreihe Band 51, 1995, *Brülls*, Denkmalschutz für gerade vergangene Gegenwart?, in *Zeitschichten*, 2005 S. 290 ff. und Erl. 4.2.5.

4.2 Geschichtliche Gründe

4.2.1

Geschichtliche Bedeutung hat eine Sache, wenn sie von geschichtlichen Personen, Ereignissen oder Entwicklungen zeugt; sie muss diese Bedeutung heute und für zukünftige Generationen anschaulich machen („Aussagewert“ statt vieler z. B. BWVGH v. 10. 5. 1988, DVBl. 1988 S. 1229 = EzD 2.2.6.1 Nr. 1; HessVGH v. 12. 9. 1995, BRS 57, Nr. 262; OVG Nds v. 4. 6. 1982, NVwZ 1983 S. 231; BayVGH in BayVBl 1986 S. 399). Dieses Kriterium ist das wichtigste bei der Beurteilung der Denkmalfähigkeit einer Sache; dies wird auch aus der Formulierung des § 1 Abs. 1 deutlich, der auf das Zeugnis menschlicher Geschichte abhebt. Nach ThürOVG v. 30. 10. 2003, ThürVBl. 2004 S. 143 = EzD 2.1.3 Nr. 9, können die geschichtlichen Gründe aus allen Bereichen der Geschichte hergeleitet werden, örtliche oder regionale Bedeutung können genügen (z. B. Gutshaus, VG Cottbus vom 3. 7. 20002, 3 K 217/98). Geschichtliche Bedeutung werden oft **Mahnmale** und damit Denkmale im Wortsinn haben (z. B. Todesmarschdenkmal, VG Schwerin v. 6. 4. 2004, 2 A 1182/02, n. v.). Sofern nicht an eine historische **Person** angeknüpft werde (z. B. Felsensteinanwesen, VG Potsdam vom 12. 5. 1999, 2L 1330/98, n. v., oder

Wohnhaus Breysig, VG Potsdam vom 24. 4. 1996, 2K 1532/94, n. v.), beziehen sie sich maßgeblich auf den Dokumentationswert früherer Bauweisen und der in ihnen zum Ausdruck kommenden Verhältnisse. Geschichtliche Bedeutung kommt einem Gebäude dann zu, wenn es für das Leben oder für die politischen, kulturellen und sozialen Verhältnisse in bestimmten Zeitepochen einen Aussagewert hat (ähnlich OVG Berlin v. 7. 4. 1993, BRS 55 Nr. 137; SächsOVG v. 12. 6. 1997, EzD 2.1.2 Nr. 12; BWVGH vom 27. 5. 1993). Beispiel: Schweizer Haus im „Potsdamer Gesamtkunstwerk“, VG Potsdam vom 10. 7. 1996, 2 K 2129/95, n. v. Allein das **Alter** eines Gebäudes und seine Funktion lassen es aber noch nicht zu einem Denkmal geschichtlicher Bedeutung werden (BayVGH v. 21. 10. 2004, EzD 2.1.2 Nr. 32: „*jedes alte Haus hat seine Geschichte*“). Als entscheidend anerkannt wird der dokumentarische und exemplarische Charakter eines Schutzobjekts als ein Zeugnis der Vergangenheit (vgl. SächsOVG, a. a. O.); der BayVGH (a. a. O.) stellt zusätzlich auf die Ablesbarkeit ab – dies darf aber nicht verallgemeinert werden.

Besonders herausgestellt werden in Absatz 1 die Zeugnisse der Entwicklung der **Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen**. Diese beiden Geschichtszweige lassen sich zwanglos der geschichtlichen Bedeutung zuordnen; nachgezeichnet sind damit Überschneidungen mit der städtebaulichen oder volkskundlichen Bedeutung i. S. des Absatzes 1. Beispiele: Siedlung der 1950er Jahre, VG Potsdam vom 28. 8. 1998, 2 L 667/98, n. v., Prototypen von Maschinen (zahlreiche Beispiele bei *Krug*, a. a. O., S. 12). Sorgfältig festzustellen ist die Denkmaleigenschaft bei **Produktionsstätten**; meist wird es sich entgegen der Nennung in Abs. 3 Satz 2 nicht um Denkmalbereiche, sondern um Einzeldenkmale handeln. Aus der Rspr.: Kohleverladebrücke, VG Potsdam v. 23. 2. 2005, EzD 7.9 Nr. 39; Tuchfabrik mit Gleis und Villa, VG Cottbus vom 15. 7. 1998, 3 L 415/96, n. v.; Lederfabrik, VG Cottbus vom 20. 9. 2000, 3 K 483/95, n. v.; Smyrnaer Teppichfabrik, VG Cottbus vom 3. 7. 2002, 3 K 1630/98, n. v.; Bertzitturm und Sortiergebäude mit Kohlebunker und Schrägbrücke, VG Cottbus vom 29. 8. 2003, 3 K 917/02 n. v.; Öl- und Getreidemühle, VG Potsdam vom 12. 1. 2005, 2 K 2297/03, juris, BeckRS 2005 26885; Artilleriekaserne und Militärkasino, VG Potsdam vom 10. 2. 1999, 2 K 2126/97, n. v.; Heeresproviantamt, VG Potsdam v. 2. 2. 1999, 2 L 1056/98, n. v.; Reichssportflughafen, VG Potsdam v. 13. 8. 1997, 2 K 3837/95, n. v.; Vulkanfaserfabrik (aus mehr formalen Gründen verneint), VG Potsdam v. 13. 9. 1995, 2K 562/93, n. v.; Pulverfabrik (Denkmalbereich), VG Potsdam v. 26. 4. 1993, 4L 14/93, n. v. Weitere Beispiele für Produktionsstätten bei *Föhl* in Martin/Krautzberger, Handbuch, Teil C V.

4.2.2

Einzelheiten: Bedeutend als Zeitdokument der **Architekturgeschichte** ist eine Sache, wenn ihr eine besondere über „Massenprodukte“ hinausgehende Eignung zum Aufzeigen und zum Erforschen der Entwicklung der Baukunst zukommt (OVG NW v. 23. 8. 1995, EzD 2.1.2 Nr. 8 und v. 29. 2. 1996, BRS 58 Nr. 226 – Reihenhaus nach 1910; v. 11. 4. 1997, EzD 2.1.2 Nr. 9 – 1950er Jahre; VG Düsseldorf v. 26. 5. 1997, EzD 2.1.2 Nr. 10 – Bau von 1968). Auch die Ablesbarkeit der baulichen Entwicklung kann die geschichtliche Bedeutung begründen (OVG NW v. 12. 3. 1998, EzD 2.1.2 Nr. 21, dass. v. 20. 4. 1998, EzD 2.1.2 Nr. 13; BWVGH v. 19. 3. 1998, EzD 2.1.2 Nr. 22 mit Anm. *Kapteina*). Eine bauliche Anlage kann auch dann Zeugnis i. S. des DSchG sein, wenn sie **keinerlei sichtbare Spuren** der zu dokumentierenden geschichtlichen Ereignisse mehr aufweist, wohl aber zusammen mit anderen Dokumenten einen optischen Eindruck von historisch bedeutsamen Ereignissen

vermittelt und insoweit geeignet ist, die Erinnerung an dieses Geschehen wach zu halten (zu einem KZ-Standort OVG RP v. 27. 9. 1989, NJW 1990 S. 2018 = EzD 2.1.2 Nr. 6).

4.2.3

Alter: Siehe Erl. 4.1.3, 4.2.1 und Erl. 5.

4.2.4

Die **Seltenheit** einer Sache hängt, wenn überhaupt, nur indirekt mit ihrer Geschichte zusammen. Sie gewinnt erst dann denkmalrechtliche Bedeutung, wenn weitere Umstände hinzutreten, die geeignet sind, die Denkmalfähigkeit zu begründen (vgl. BWVGH v. 19. 3. 1998, BRS 60 Nr. 211 = EzD 2.1.2 Nr. 22). Der Seltenheitswert eines Denkmals beschränkt die Denkmalpflege nicht auf die Erhaltung lauter letzter Exemplare (BWVGH v. 23. 7. 1990, NVwZ-RR 1991 S. 291 = EzD 2.2.6.2 Nr. 34). Je seltener eine Sache ist, umso eher wird ihr eine gesteigerte Bedeutung zukommen können, siehe auch Erl. 5.2.4. Landschaftsteile mit einer **Vielzahl** gleichartiger Bauten (z. B. Umgebendehäuser) können die Kriterien des Abs. 2 Satz 2 erfüllen.

4.2.5

Auch sog. **unbequeme Zeugnisse** haben geschichtliche Bedeutung, welche die schweren und dunklen Zeiten als Dokumente von Armut, Unterdrückung, Krieg und Menschenvernichtung hinterlassen haben; Beispiele sind jüdische Friedhöfe und ehemalige Synagogen, ehemalige Konzentrationslager, Baracken für „Strafgefangene“ und Fabrikanlagen der Kriegsindustrie einerseits, Bauten des Nationalsozialismus wie Peenemünde und Prora andererseits (z. B. OVG RP v. 27. 9. 1989, EzD 2.1.2 Nr. 6 – KZ Osthofen; ebenso KZ-Außenlager Klinkerwerk, OVG Brandenburg vom 19. 8. 2005, 2 N 129.05, n. v.; zu einem Bunker und zum Einbau von Fenstern VG Düsseldorf v. 4. 4. 2006, EzD 2.2.6.2 Nr. 49). Auch Gefängnisse und Anstalten des 19. Jh. können Denkmale sein. Weitere Einzelheiten bei *Viebrock* in *Martin/Krautzberger*, Handbuch, Teil C I Nr. 3. Dasselbe gilt für die Zeugnisse der **sovjetischen Besetzung** und der **DDR**, denen generell zumindest geschichtliche Bedeutung zukommen kann (ohne dass hiermit auch die sog. Denkmalwürdigkeit festgestellt wäre – siehe hierzu unten Erl. 5). Beispiel aus der Rspr.: Das Ensemble „Thälmann-Gedenkstätte“ mit Ehrenhof, Gedenkmauer und Motorboot „Charlotte“ veranschaulicht in konkreter Form eine besonders bedeutsame wie auch DDR-typische Nutzung des historischen Ortes für die politische Inszenierung, ihre Funktionsweise und Wirkungsabsichten im Sinne einer keinen Widerspruch zulassenden Betroffenheitspädagogik und kann dies in seiner sinnlichen Wahrnehmbarkeit und Erlebbarkeit Gegenstand der interdisziplinären wissenschaftlichen Erschließung und Auseinandersetzung, der politischen Kulturforschung und der politischen Ikonographie sein, VG Cottbus vom 27. 2. 2004, 3 L 742/03, n. v.; Kinderkrippe und Tagesstätte als Zeugnis der Erziehung, VG Potsdam vom 22. 12. 1999, 2 L 393/99, MittStGB Bbg 2001 S. 139. Vgl. ferner *Huse*, *Unbequeme Denkmale – Entsorgen? Schützen? Pflegen?*, 1998, „Verfallen und vergessen oder aufgehoben und geschützt?“ *Architektur und Städtebau der DDR*, Tagungsdokumentation des DNK Band 51, 1996, *Stalinistische Architektur unter Denkmalschutz?*, ICOMOS-Hefte XX, 1996. Die Frage der Denkmalfähigkeit ist also nicht mit politischer Beliebtheit zu verwechseln (z. B. Palast der Republik in Berlin, der trotz seiner unbezweifelbaren Denkmaleigenschaft abgerissen wurde, s. auch OVG Berlin v. 29. 10. 1991, LKV 1992, 26 = EzD 2.2.6.4 Nr. 23 zum Lenin-Denkmal).

4.3 Künstlerische Gründe

Das Merkmal der „**künstlerischen**“ **Bedeutung** i. S. d. § 2 Abs. 1 verlangt eine gesteigerte ästhetische oder gestalterische Qualität. Sie ist z. B. nach ThürOVG v. 30. 10. 2003, EzD 2.1.3 Nr. 9 z. B. gegeben, wenn Sachen das „ästhetische Empfinden in besonderem Maße ansprechen oder zumindest den Eindruck vermitteln, dass etwas nicht Alltägliches oder eine Anlage mit Symbolgehalt geschaffen worden ist“, wenn ihnen „exemplarischer Charakter“ für eine bestimmte Stilrichtung oder für das Werk eines Künstlers beizumessen ist, wenn sich Form und Funktion eines Bauwerks in besonders gelungener Weise entsprechen oder wenn sich künstlerische Inspiration und Gestaltungskraft als individuelle schöpferische Leistung in ihm verkörpern (VG Greifswald v. 14. 6. 2001, 1 A 856/97, n. v.). Entscheidend ist, dass sich eine individuelle schöpferische Leistung auf der Basis künstlerischer Inspiration am Bauwerk ablesen lässt. Beispiele: Ausstellungspalast (OVG Brandenburg vom 19. 8. 2005, 2 N 134.05, n. v.). Nicht erforderlich ist, dass das Bauwerk Schmuckformen aufweist; ausreichend ist, dass sich Form und Zweck nach den Stilmerkmalen eines Baukunstideals seiner Zeit entsprechen (SächsOVG v. 12. 6. 1997, SächsVBl. 1998 S. 12 = EzD 2.1.2 Nr. 12; BWVGH v. 10. 5. 1988, NVwZ-RR 1989 S. 238 = EzD 2.2.6.1 Nr. 1); Beispiel: Bauten der sog. klassischen Moderne, VG Potsdam vom 15. 11. 1995, 2K 1369/94, n. v. Der streitgegenständlichen Hofanlage hat das ThürOVG (zu Unrecht) die künstlerische Bedeutung abgesprochen, obwohl das Innere des Wohnhauses eine bemerkenswerte Treppenanlage mit einem Geländer mit gedrechselten Stäben und Pfosten, vollständig erhaltene Türen mit Beschlägen, teilweise brüstungshohe Holzvertäfelungen und Stuckelemente aus dem 18. Jahrhundert aufwies.

Ob bei einer Sache ein **ästhetischer Gestaltungswille** deutlich wird, lässt sich in der Regel nach den Erkenntnissen und Methoden der Kunstwissenschaften bestimmen. Hierbei können von Bedeutung sein u. a. künstlerische Qualität, Bedeutung innerhalb der Kunstepochen, Stellung im Werk eines Künstlers, Seltenheitswert als Vertreter einer Stilepoche, wenn Vergleichsbauten bereits mehrheitlich untergegangen sind, Qualität oder Vielfalt der Fassadengliederung, der Bauornamentik sowie der Innenausstattung. Nach BVerwG v. 24. 6. 1960, BVerwGE 11, 32, lässt sich eine Bedeutung für die Kunst zuerkennen, *„wenn die ... Anlagen (Bauten, Gartenanlagen) das ästhetische Empfinden in besonderem Maße ansprechen oder zumindest den Eindruck erwecken, dass etwas nicht Alltägliches oder eine Anlage mit Symbolgehalt geschaffen worden ist“*. Entscheidend für das Merkmal ist die gesteigerte ästhetische und gestalterische Qualität des Objekts (BWVGH, DVBl. 1988 S. 1219 = EzD 2.2.6.1 Nr. 1). Um ein *„außerordentliches oder erlesenes Kunstwerk“* muss es sich jedoch nicht handeln, OVG Berlin, LKV 1995 S. 371. Für anerkannte herausragende Baumeister oder Architekten, Bildhauer usw. ist auch die Stellung des Kunstwerks im stilgeschichtlichen Entwicklungsprozess im Lebenswerk des Schaffenden heranzuziehen (BWVGH, ESVGH 26, 105). Die Wertungen dürfen nicht auf subjektiven, einseitigen Präferenzen oder Abneigungen bestimmter Kunstrichtungen beruhen. Weitere Einzelheiten bei *Viebrock* in *Martin/Krautzberger, Handbuch, Teil C I Nr. 3 a*.

4.4 Wissenschaftliche Gründe

Wissenschaftliche Gründe machen eine Sache zum Denkmal, wenn sie für die Wissenschaft insgesamt oder einen Wissenschaftszweig von Bedeutung ist (BWVGH, DVBl. 1988 S. 1220). Ein konkretes Forschungsprojekt muss noch nicht

eingeleitet sein (zur a. A. siehe *Viebrock* in Martin/Krautzberger, Handbuch, Teil C I Nr. 3 c). Wissenschaftliche Bedeutung haben insbesondere die meisten Bodendenkmale wie Felsmalereien, Reste von Siedlungen, Wege, aber auch Scherben und Spuren; weitere Beispiele bei *Krug*, a. a. O., S. 12. Die möglichen Wissenschaftszweige reichen von der Paläontologie und Anthropologie bis zu Musikforschung, Theologie und Soziologie, von der Haus- und Siedlungsforschung bis zur Volkskunde. Nach BWVGH (DVBl.1988 S. 1221) steht der dokumentarische Wert einer Sache für die Wissenschaft im Vordergrund, weil sie den bestimmten Wissensstand einer Epoche bezeugt. Auch wenn ein Denkmal bereits ausreichend erforscht ist, bestehen die Gründe für seine Erhaltung fort (OVG SH v. 19. 10. 2000, EzD 2.1.2 Nr. 23 mit Anm. *Martin*).

4.5 Volkskundliche Gründe

Volkskundliche Bedeutung hat eine Sache, die von den Lebensumständen früherer Zeiten zeugt; maßgeblich sind die Erkenntnisse der Wissenschaft der Volkskunde. Eine wesentliche Rolle spielen in diesem Zusammenhang die Zweige der Orts- und Heimatgeschichte sowie der Soziologie. Nach ThürOVG v. 30. 10. 2003, ThürVBl. 2004 S. 143 = EzD 2.1.3 Nr. 9, kann ein Gebäude unter dem Gesichtspunkt der Entwicklung der Lebensverhältnisse und deren Veränderungen im Laufe der Jahrhunderte auch dann denkmalfähig sein, wenn sich gerade an den baulichen Veränderungen, die das Gebäude im Lauf der Zeit erfahren hat, die damit einhergehenden Änderungen in der Art und Weise zu leben und zu wirtschaften, ablesen lassen (im Anschluss an OVG NW v. 12. 3. 1998, BRS 60 Nr. 210 = EzD 2.1.2 Nr. 21 mit Anm. *Kapteina*). Gegenstände der „**Alltagsgeschichte**“, die das alltägliche Leben vergangener Epochen dokumentieren, können aber nur dann Denkmale sein, wenn an ihrer Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht; Beispiele: Molkerei, VG Cottbus vom 22. 1. 2003, 3 K 358/00, n. v.; Wohnstallhaus von 1946, VG Cottbus vom 17. 3. 2003, 3 K 650/00, n. v.; Wirtschaftshof, VG Potsdam vom 12. 5. 1998, 2L 28/98, n. v. Der Wandel der Sozialstruktur einer Gemeinde von einer bäuerlich geprägten hin zur industriell dominierten Gesellschaft kann die Denkmaleigenschaft eines Gebäudes nur dann rechtfertigen, wenn dieser ortsgeschichtliche Prozess an dem Gebäude ablesbar ist (BWVGH v. 27. 5. 1993, ESVGH 43, 267). Die besondere Bedeutung einer Sache kann einer Hofanlage zukommen, weil sie gerade durch das räumliche Beieinander ihrer verschiedenen, aus unterschiedlichen Zeiten stammenden Gebäude in **baugeschichtlicher** Hinsicht die Entwicklung vom Holzfachwerkbau zum Backsteinbau und in **sozialgeschichtlicher** Hinsicht das Ende des 19./Anfang des 20. Jahrhunderts anwachsende Selbstbewusstsein der wohlhabenden Landbevölkerung in besonders anschaulicher Weise dokumentiert (OVG NW v. 20. 4. 1998, EzD 2.1.2 Nr. 13).

4.6 Städtebauliche Gründe

4.6.1

Städtebauliche Gründe liegen vor, wenn ein Gebäude oder Gruppen von Gebäuden zu einer stadtgeschichtlichen oder stadtentwicklungsgeschichtlichen **Unverwechselbarkeit** führen (z. B. ThürOVG v. 30. 10. 2003, EzD 2.1.3 Nr. 9 im Anschluss an SächsOVG v. 12. 6. 1997 EzD 2.1.2 Nr. 12; ähnlich OVG Berlin v. 7. 4. 1993, BRS 55 Nr. 137). *Kiesow*, Einführung, nennt fünf Elemente: Bedeutung eines exponierten Einzelbauwerks für ein Ortsbild oder eine Landschaft, für den

Gesamtort stellvertretender Symbolwert, wichtiger raumbildender oder milieuprägender Bestandteil eines Straßenzuges, Platzes oder Ortsbildes, maßstabbildende Funktion in der unmittelbaren Sichtbeziehung zu einem bedeutenden Denkmal, wesentlicher baulicher Rest einer historischen Städtekonzeption. Diese Elemente zeigen, dass die städtebauliche Bedeutung mit der künstlerischen und geschichtlichen Dimension der Stadtentwicklung, dass Stadtbaukunst einerseits und historische Grundrissarchitektur mit der Ablesbarkeit charakteristischer Parzellenstrukturen andererseits eng verbunden sind. Im Vordergrund stehen historische Straßenverläufe, Weganlagen, Orts- und Parzellengrundrisse einerseits und stadträumliche Beziehungen und Standorte von Bauten andererseits. Nach anderen Definitionen liegt städtebauliche Bedeutung vor, wenn ein Bau die Gliederung und das **Erscheinungsbild** eines Orts- oder Stadtteiles, einer Straße oder eines Platzes oder die ländliche Siedlungsstruktur **prägt** oder mitprägt (so oder ähnlich z. B. OVG Berlin v. 7. 4. 1993, BRS 55 Nr. 137; dass. vom 12. 8. 1994, LKV 1995 S. 226; OVG NW v. 10. 6. 1985, BRS 44 Nr. 123; OVG RP v. 26. 4. 1984, DVBl. 1985 S. 406; VG Frankfurt/O vom 16. 3. 1995, 7 K 182/94, n. v.; VG Dessau v. 3. 5. 1999, LKV 2000 S. 268 = EzD 2.1.2 Nr. 17: „dokumentiert“). Die Bedeutung liegt vor, wenn das Objekt nicht aus seiner städtebaulichen Situation herausgelöst werden könnte, ohne die denkmalrechtlich relevante Situation wesentlich zu beeinträchtigen (OVG NW v. 29. 5. 1995, EzD 2.1.2 Nr. 7); sie fehlt, wenn die wesentlichen Strukturen nicht mehr wahrgenommen werden können (OVG BE v. 11. 7. 1997, EzD 2.1.2 Nr. 18).

Städtebauliche Bedeutung wurde z. B. auch angenommen für „das Verhältnis des Hauses zu seiner Umgebung, seine Lage mitten im Ort, seine Stellung an der Schmalseite des dreieckigen Platzes gegenüber der Heerstraße, an der Gabelung der zwei anderen wichtigsten Straßen des Ortes, sein Vorspringen in den Platz, das Verhältnis der Größe des Hauses zur Größe des Platzes und zur Breite dieser Straße, seine monumentale Kubatur (VG Cottbus vom 3. 7. 20002, 3 K 217/98). Beispiele für städtebauliche Bedeutung sind die meisten der in § 2 Abs. 2 genannten Denkmalbereiche. Beispiel: Paulinenhofsiedlung mit Einheitlichkeit der Gestaltung der Wohnbebauung und der Freiflächen als „historische Gartensiedlung“, OVG Brandenburg vom 16. 8. 2005, 2 N 153.05, n. v. Bei einem Pfarrhaus hat die Insellage auf überhöhtem Standort diese Bedeutung (HessVG, DVBl. 1985 S. 837 = NVwZ 1986 S. 237). Das SächsOVG (v. 12. 6. 1997, EzD 2.1.2 Nr. 12 mit Anm. *Martin*) hält städtebauliche Erhaltungsgründe nur für beachtlich, wenn ein Gebäude zu einer stadtgeschichtlichen oder stadtentwicklungsgeschichtlichen Unverwechselbarkeit führt, die entweder auf eine einheitliche Planung zurückzuführen oder aus anderen Gründen im Laufe der Zeit zustande gekommen ist, eine Interpretation, die die gewollte Weite des Begriffs der städtebaulichen Bedeutung bereits im Bereich der Denkmalfähigkeit zu stark eingrenzt. Einzelheiten bei *Viebrock* und *Krautzberger* in *Martin/Krautzberger*, Handbuch, Teil C I Nr. 3 und Teil F I Nr. 2.

4.6.2

Die städtebauliche Bedeutung eines Baus muss nicht unbedingt nur im Wert der Bausubstanz, sondern kann auch in sozialpsychologischen Umständen liegen, die ebenfalls zu den städtebaulichen Belangen zählen. Denkmalschutz bedeutet nicht nur Bausubstanz-, sondern auch Psychotopschutz (so VG München vom 6. 5. 1974, BayVBl 1974 S. 649). Fraglich ist gleichwohl, ob die Kategorie auch **Milieuschutz und Heimatschutz** ermöglichen soll, „Eintönigkeit und Öde vermeiden helfen, wie

sie in Stadtvierteln ohne eine Vielzahl von Bauschöpfungen verschiedenen Alters leicht entstehen können" (*Schmaltz/Wiechert*, gegen den Milieuschutz z. B. *Moench*, NJW 1983 S. 199). Das Kriterium bezieht sich aber wohl in erster Linie auf Fragen der gewachsenen Struktur eines Ortes oder Ortsteiles, der Stellung der Bauten darin und allgemein der Stadtbaukunst vergangener Zeit.

5. Denkmalwürdigkeit: öffentliches Erhaltungsinteresse

5.1 Öffentliches Interesse an der Erhaltung

Nach der Rechtsprechung (statt vieler z. B. ThürOVG v. 30. 10. 2003, ThürVBl. 2004 S. 143 = EzD 2.1.3 Nr. 9) ist zwischen Denkmalfähigkeit (siehe hierzu oben Erl. 3 und 4) und Denkmalwürdigkeit zu unterscheiden. Das **öffentliche Interesse an der Erhaltung** bzw. gleichbedeutend das Interesse der Allgemeinheit muss als zusätzliches Merkmal neben die in Erl. 4 genannten Bedeutungskategorien und Schutzgründe treten. Als Korrektiv dient es dazu, unter den denkmalfähigen Objekten die denkmalwürdigen und damit zu erhaltenden Objekte zu bestimmen bzw. auszuwählen. Zumindest im Fall der künstlerischen Bedeutung wird der denkmalrechtliche Bedarf eines Korrektivs allerdings als vergleichsweise gering eingeschätzt, weil bereits die Feststellung künstlerischer Bedeutung eines Bauwerks dessen Erhaltungswürdigkeit indiziert (OVG Berlin v. 23. 6. 1989, NJW 1990 S. 2019), siehe auch Erl. 5.2.1. Nicht recht verständlich ist die Einbeziehung eines öffentlichen Interesses an der **Nutzung** durch Absatz 1; selbst wenn kein öffentliches Interesse an der Nutzung bestehen sollte, kann und wird die Denkmaleigenschaft nicht entfallen. Der Gesetzgeber sollte die unverständliche und unsinnige Verknüpfung von Denkmalbegriff und Nutzung schnellstens beseitigen.

Keine Rolle spielen im gesamten deutschen Denkmalrecht für die Denkmalwürdigkeit die Eintragung einer Anlage in die Liste des **Weltkulturerbes** (siehe hierzu *Ringbeck* in *Martin/Krautzberger*, Handbuch, Teil A VII) oder die sog. „Haager Liste“ (hierzu *Martin/Krautzberger*, Handbuch, Teil B V), die Zuerkennung einer „nationalen Bedeutung“ im Förderbereich des Bundes und Klassen von Denkmalen. Anders als dem ehemaligen Denkmalrecht der DDR und manchen ausländischen Staaten ist dem deutschen Denkmalrecht eine **Klassifizierung** fremd; sämtlichen Denkmalen, auch Einzeldenkmalen und Denkmalbereichen kommt nach dem DSchG im Grundsatz gleicher Wert zu. Siehe hierzu auch *Goralczyk*, Behindert Kategorisierung die Denkmalpflege? Erfahrungen aus der DDR (www.kunsttexte.de/2/2005).

5.2 Maßgebliche Umstände

5.2.1 Gewicht des Interesses der Öffentlichkeit

Anders als einige andere deutsche Denkmalschutzgesetze stellt das DSchGMV nicht auf ein besonderes Gewicht der Bewertungskriterien ab; mit Vorliegen der Kriterien wird nach dem Wortlaut des § 2 Abs. 1 das Erhaltungsinteresse vorliegen, es ist indiziert (siehe Erl. 5.1; ebenso VG Potsdam vom 9. 8. 1995, 2K 324/94, n. v., std. Rspr.). Eine Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen wie z. B. des Straßenbaus, des Eisenbahnverkehrs, der Stadtplanung usw. findet bei der Beurteilung des Denkmalwerts nicht statt (HessVGH, DVBl. 1985 S. 1187; vgl. auch *Hönes*, DÖV 1981 S. 958; *Moench*, NVwZ 2000 S. 150). Das Eigentumsgrundrecht spielt bei der Einordnung als Denkmal keine Rolle (irrig SächsOVG v. 20. 2. 2001, EzD 2.1.2 Nr. 28). Auch Belange der Wirtschaftlichkeit, der Nutzbarkeit, Zumutbarkeit oder fiskalische Gründe sind nicht erheblich. Die gegenteilige Auffassung lässt die

grundlegende Trennung zwischen Begriffsbestimmung und Schicksal des Denkmals im konkreten Erlaubnisverfahren außer Acht. Auch das **individuelle Interesse** des Eigentümers an der möglichst freien Verfügung über sein Eigentum ist rechtlich unerheblich. Eine Abwägung gegen das öffentliche Erhaltungsinteresse findet auf dieser Stufe (noch) nicht statt (siehe auch *Viebrock* in *Martin/Krautzberger*, Handbuch, Teil C I m. w. N.). Die berechtigten privaten Interessen des Denkmaleigentümers sind erst bei konkreten Entscheidungen über das Schicksal des Denkmals zu berücksichtigen (*Moench/Otting*, NVwZ 2000 S. 150 m. w. N.).

5.2.2 Alter

Das DSchG stellt nicht auf ein bestimmtes Alter einer Sache ab (ebenso z. B. Berlin und Thüringen). Das Alter eröffnet aber die historische Dimension, die Voraussetzung jeder Denkmalfähigkeit ist (s. Erl. 4.1.3). Eine Sache bzw. ein Gebäude ist nicht schon wegen des **Alters** von kulturhistorischer oder wissenschaftlicher Bedeutung (OVG SH v. 14. 10. 1982, BRS 39, 290). Auch mit der historischen Einordnung eines Bauwerks in eine **frühere Epoche** ist seine Denkmaleigenschaft noch nicht hinreichend begründet. Darüber hinaus bedarf es noch der Feststellung seiner Erhaltungswürdigkeit (BayObLG v. 28. 10. 1986, BayVBl. 1987 S. 154 = EzD 2.2.1 Nr. 3 mit Anm. *Martin*). Siehe die sorgfältige Begründung bei jüngeren Sachen in OVG BE v. 8. 7. 1999, EzD 2.2.2 Nr. 15.

5.2.3 Zustand

Der Zustand einer Sache kann grundsätzlich nichts über ihren Denkmalwert aussagen (z. B. VG Cottbus vom 26. 3. 1999, 3 L 203/97, n. v.). Dies wird deutlich aus der Erkenntnis der Endlichkeit menschlichen Schaffens und der Dinge allgemein. Der Prozess des Vergehens führt von dem Zustand der erstmaligen Herstellung über das Entstehen erster Schäden (Zustand der Reparaturbedürftigkeit) hin zur Degradation (Zustand der Sanierungsbedürftigkeit). Auch eine **Ruine**, bei der niemand an einen Wiederaufbau denkt, kann Denkmal sein (Beispiel: Frauenkirche in Dresden vor dem Wiederaufbau; „Unverwüstlichkeit von Ziegelbauten“, VG Greifswald v. 14. 6. 2001, 1 A 856/97, n. v.). Ebenso geht das DSchG selbst davon aus, dass sogar Rudimente eines Denkmals wie etwa **Reste** oder sogar bloße **Spuren** noch Denkmale sein können (vgl. § 2 Abs. 5). Erhöht sein kann die Bedeutung durch eine weitgehend unverfälschte Erhaltung (z. B. VG Cottbus vom 22. 1. 2003, 3 K 873/01, n. v.).

Die **Rechtsprechung** versucht gelegentlich, über das Korrektiv des Zustandes das Erhaltungsinteresse der Öffentlichkeit zu relativieren. Eine Sache, die wegen ihres **Erhaltungszustandes** objektiv nicht erhalten werden könne, sei kein Denkmal. Ein öffentliches Interesse an der Erhaltung eines grundsätzlich denkmalwürdigen Fachwerkhauses bestehe nicht, wenn die zum Erhalt eines denkmalwerten Zustandes notwendige Erneuerung im Wesentlichen zum Verlust der historischen Substanz und damit zum Identitätsverlust des Gebäudes führe; ein derartiges Gebäude sei kein Baudenkmal (BayVGH v. 22. 9. 1986, EzD 2.2.6.1 Nr. 7; OVG BE vom 7. 4. 1993, BRS 55 Nr. 137; OVG NW v. 21. 3. 1994, EzD 2.2.1 Nr. 6; dass. v. 6. 2. 1996, NWVBl. 1996 S. 300, VG Frankfurt/O vom 2. 7. 1996, 7 K 549/94, n. v.; im Grundsatz nicht in Frage gestellt z. B. von OVG BB vom 14. 8. 2006, 2 N 192.05, n. v.). Das öffentliche Interesse könne hinsichtlich der künstlerischen Bedeutung entfallen, wenn diese aufgrund von bisherigen **Umbauten** dauerhaft dadurch beeinträchtigt worden ist, dass die denkmalrelevante Substanz zwar nicht beseitigt,

aber im Wesentlichen verdeckt worden ist und trotz technischer Rückbaumöglichkeiten weder nach geltendem Recht noch nach den tatsächlichen Umständen Aussichten bestehen, dass die baulichen Veränderungen rückgängig gemacht werden (so OVG Berlin v. 6. 3. 1997, OVGE 22, 121). All diese Argumentationen sind zweifelhaft, weil auch Reste und Ruinen und insbesondere die längst verfallenen Bodendenkmale Denkmal sein können; systematisch richtig wäre es, in diesen Fällen die Denkmaleigenschaft zu bejahen, aber ggf. Beseitigung und Veränderung erleichtert zu erlauben.

Keine Rolle spielen für die Denkmaleigenschaft die bei einer Instandsetzung entstehenden **Kosten** (z. B. VG Potsdam v. 10. 2. 1999, 2 K 1684/97, n. v.; OVG SH v. 12. 4. 1979, NJW 1980 S. 307; std. Rspr.). Auch die Frage der wirtschaftlichen **Zumutbarkeit** für den Eigentümer spielt hier (noch) keine Rolle. Etwas anderes soll nur ausnahmsweise dann gelten, wenn schon die Eintragung bereits eine faktische Nutzungssperre mit sich bringt und deshalb die Grenzen der Sozialpflichtigkeit überschreitet, VG Potsdam v. 13. 9. 1995, 2K 151, 94, LKV 1996 S. 217.

5.2.4 Seltenheit

Allein die Seltenheit einer Sache, ihre Erstklassigkeit oder sogar ihre Einmaligkeit muss sie noch nicht zum Denkmal machen; hinzutreten müssen die übrigen Kriterien der Denkmalfähigkeit (siehe oben Erl. 3 und 4, insbesondere 4.2.4). Ist die ortsgeschichtliche Bedeutung einer Gebäudegruppe offenkundig, so kann trotz des Fehlens von sachverständigen Äußerungen oder Fachveröffentlichungen das öffentliche Erhaltungsinteresse bejaht werden, wenn zur Evidenz der (geschichtlichen) Bedeutungskategorie der Seltenheitswert hinzutritt, OVG Berlin v. 25. 7. 1997, OVGE 22, 180. Eine Sache unterliegt insbesondere nicht erst dann dem Denkmalschutz, wenn sie „einzigartig, erstklassig oder hervorragend“ ist (OVG NW v. 23. 2. 1988, EzD 2.1.2 Nr. 1 mit Anm. *Eberl*; VG Potsdam vom 6. 6. 1997, 2L 183/97, n. v.). Je seltener eine Sache ist, umso gewichtiger wird in der Regel das Erhaltungsinteresse sein. Das gilt auch, wenn infolge Kriegseinwirkungen nur noch wenige **Reste der alten Bebauung** einer Stadt vorhanden sind (VG Greifswald v. 14. 6. 2001, 1 A 856/97, n. v.). Das Merkmal „Bedeutung“ in § 2 Abs. 1 soll im Übrigen nur **belanglose Sachen**, etwa verzichtbare Massenprodukte, aus dem Denkmalschutz ausschließen; es bedeutet nicht, dass lediglich herausragende Objekte erhalten werden sollen (OVG NW v. 26. 5. 1988, EzD 2.1.2 Nr. 2, v. 28. 4. 2004, EzD 2.1.2 Nr. 29, std. Rspr.).

5.2.5 Begriff der „Öffentlichkeit“

Das öffentliche Interesse ist zu bejahen, wenn zumindest bei einem größeren Kreis von Sachverständigen oder Interessenten die Überzeugung von der Denkmalwürdigkeit besteht oder sich diese einem verständigen Betrachter ggf. nach Zuziehung fachlichen Sachverständes offenkundig erschließt (OVG BE v. 31. 10. 1997, EzD 2.1.2 Nr. 26; OVG NW v. 28. 4. 2004, EzD 2.1.2 Nr. 29; VG Schwerin v. 6. 4. 2004, 2 A 1182/02, n. v.). Der Begriff ist also nicht einer statistisch erfassbaren **Mittelmeinung** überantwortet (VG München v. 7. 4. 1982, BayVBl 1983 S. 281). Auch die Meinung des **Gemeinderates** und des Pfarrgemeinderates oder von Journalisten können nicht als Indiz für das Interesse der Allgemeinheit an der Erhaltung baulicher Anlagen angenommen werden (VG Augsburg v. 30. 9. 1981, EzD 2.1.2 Nr. 14 mit Anm. *Eberl*). Zum Gewicht der Denkmalfachbehörden und ihres Sachverständes s. Erl. 6.2.

6. Justitiabilität des Denkmalbegriffs und Rolle der Fachbehörde

6.1 Justitiabilität des Denkmalbegriffs

Denkmal und Zeugnis sind **unbestimmte Rechtsbegriffe**, die der Auslegung bedürftig und fähig sind und voll justitiabel sind, so dass letztlich die Gerichte über das Vorliegen der Denkmaleigenschaft entscheiden, ebenso ThürOVG v. 30. 10. 2003, ThürVBl. 2004 S. 143 = EzD 2.1.3 Nr. 9. Bei der Subsumtion der Tatbestandsmerkmale der verschiedenen Denkmalkategorien durch die hierzu berufene Denkmalfachbehörde (LAKD) steht dieser ein Ermessensspielraum nicht zu. Dasselbe gilt für die Festlegung von Denkmalbereichen durch die untere Denkmalschutzbehörde nach § 5 Abs. 4. Ob ein Objekt Denkmal oder Denkmalbereich ist, ergibt sich sozusagen automatisch aus der Bejahung der jeweils zutreffenden Bedeutungskategorien. Die Denkmalbehörden sind nicht befugt, zusätzlich auf der Rechtsfolgenseite Ermessen dergestalt walten zu lassen, dass die Denkmaleigenschaft im Einzelfall nicht opportun erscheine.

6.2 Rolle der Fachbehörde

6.2.1

Angesichts der Schwierigkeiten, Denkmalfähigkeit und Denkmalwürdigkeit sachgerecht zu beurteilen, ist es nach der Rechtsprechung zur Auslegung der Rechtsbegriffe angebracht, dass sich das Gericht **sachverständiger Beratung** bedient (z. B. BWVGH v. 27. 5. 1993, BRS 55 Nr. 136; dass. v. 11. 12. 2003, EzD 2.2.6.2 Nr. 36). Nach dem DSchGMV ist in erster Linie das LAKD berufen, sachkundige Stellungnahmen zur Beurteilung abzugeben (VG Potsdam vom 24. 6. 1999, 2 K 1792/97, n. v., mit Betonung der Bedeutung der Weisungsfreiheit des BLDAM; hier auch weitere Nachweise). Die Bewertung der von ihm festgestellten Tatsachen hat dann durch die Gerichte und nicht etwa durch Mitarbeiter der unteren Denkmalschutzbehörde oder durch weitere Sachverständige zu erfolgen. Erst wenn zu den vom LAKD gelieferten tatsächlichen Erkenntnissen noch weiterer Aufklärungsbedarf besteht, sind die Gerichte verpflichtet, den Sachverhalt – etwa durch Einholung eines **Sachverständigengutachtens** – weiter aufzuklären. Dies könnte etwa dann notwendig sein, wenn die Wertung des Gerichts zusätzliche Kenntnisse erfordert oder wenn sachkundige Aussagen des LAKD umstritten sind und in fachlicher Hinsicht einer weiteren Aufklärung bedürfen (im Anschluss an OVG NW v. 30. 7. 1993, BRS 55 Nr. 135 = EzD 2.2.1 Nr. 4).

6.2.2

Maßstab der Einschätzung des Erhaltungsinteresses ist im Übrigen nach einhelliger Rspr. vor allem der Kenntnis- und Meinungsstand eines **breiten Kreises von Sachverständigen**, ebenso BayObLG v. 28. 10. 1986, EzD 2.2.1 Nr. 3; kritisch hierzu u. a. *Wurster*, RdNr. 30 ff. Welche Bedeutungsfelder für ein zu begutachtendes Objekt vorliegen, kann am besten vom wissenschaftlich ausgebildeten Fachpersonal des LAKD für die jeweils unterschiedlichen Kulturregionen, aber nach einheitlichen landesweiten Maßstäben beurteilt werden. Angewendet werden dabei die Methoden der Kunstwissenschaft, der Hausforschung und des Städtebaus bzw. der Stadtbaugeschichte, der Datierung eines Fachwerkhauses, der Siedlungsgeschichte eines Ortes, der Einordnung eines Baues in eine bestimmte Bauepoche, der Bewertung baukünstlerischer und architektonischer Leistungen (*Viebrock* in Martin/Krautzberger, Handbuch, Teil C I).

Dementsprechend erkennen bundesweit die Gerichte den **Sachverstand der Fachbehörden** an. Nach OVG SH v. 9. 4. 1987, NuR 1988 S. 254, und v. 2. 10. 1987, NVwZ 1988 S. 1143, vermitteln die Landesdenkmalbehörden ihr Fachwissen trotz ihrer Aufgabe, die fachspezifischen Belange zur Geltung zu bringen, regelmäßig in sachgerechter Weise. Gegen eine Verwertung von gutachterlichen Stellungnahmen des Landesamtes für Denkmalpflege in Gerichtsverfahren bestehen grundsätzlich keine Bedenken, OVG NW v. 23. 2. 1988, EzD 2.1.2 Nr. 1 mit Anm. *Eberl.* Eine Besprechung zwischen dem Fachamt und Vertretern der beklagten Stadt unter Ausschluss des Klägers unmittelbar vor dem gerichtlichen Ortstermin begründet nach OVG NW v. 14. 3. 1991, NWVBl. 1992 S. 27, nicht die **Besorgnis der Befangenheit** gegen eine sachverständige Äußerung des Landeskonservators vor Gericht. Keine Bedenken gegen die Verwertung der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und der „Denkmaltopographie für die Bundesrepublik Deutschland“ hatte auch das OVG RP v. 15. 10. 2001, EzD 2.2.9 Nr. 8 mit Anm. *Martin.*